



(4) Nach Auskunft von AMA-Vertretern wiesen die Flächenabgleiche 2010 und 2011 bei Heimflächen auf eine zunehmend bessere Qualität der Flächenfeststellung bzw. Digitalisierung hin. Die AMA konnte dem RH jedoch keine eigenen Auswertungen ihrer Flächenabgleichsdaten, die diese Einschätzung belegten, vorlegen.

38.2 Der RH bewertete die Durchführung von Flächenabgleichen mit – auch rückwirkenden – Wiedereinziehungen von zu Unrecht ausbezahlten Beihilfen bei den Empfängern als grundsätzlich zweckmäßig (siehe TZ 5 und 37).

Der RH stellte anhand seiner Analysen der von der AMA vorgelegten Daten zu den rückwirkenden Flächenabgleichen 2010 und 2011 fest, dass das Ausmaß der von der AMA festgestellten Flächen-Übererklärungen bei Heimflächen insgesamt bzw. im Durchschnitt aller beanstandeten Betriebe vergleichsweise gering war. Wiewohl sich in der Tendenz österreichweit eine Verbesserung abzeichnete, bestanden länderspezifisch für einzelne Rückabwicklungsjahre größere Unterschiede. Der RH konnte daher gesamthaft betrachtet allein aus den Ergebnissen der beiden Flächenabgleiche eine durchgängig und nachhaltig verbesserte Qualität der Flächenfeststellung nicht zweifelsfrei ablesen.

38.3 *Laut Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niederösterreich hätten die rückwirkend gesetzten Maßnahmen zur Bereinigung von Überdeklarationen (nicht-landwirtschaftliche Anteile) in Form der Flächenabgleiche (jedenfalls im Heimgutflächenbereich) gut funktioniert. Sie seien von den Landwirten – bei ausreichender und entsprechender Erklärung (Richtigstellung) – angenommen worden und hätten zur deutlichen Reduzierung der Anlastung geführt. Sie seien ein gutes Beispiel für eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen dem BMLFUW, der AMA und der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.*

39.1 (1) Bei der Überprüfung und Bewertung der im Flächenabgleich 2010 festgestellten potenziellen Übererklärungen unterschied die AMA – auf Basis einer in der Steuerungsgruppe INVEKOS-GIS des BMLFUW getroffenen Entscheidung, die das Anliegen der Vertreter der Landwirtschaftskammern nach Verwaltungsvereinfachung berücksichtigte – zwei Fallgruppen:

- Landwirte mit potenziellen Übererklärungen von über 0,5 ha erhielten von der AMA eine Aufforderung, Zeitpunkt und Grund von Flächenänderungen zu erklären bzw. nachzuweisen, dass mittlerweile nicht mehr beantragte Flächen in den Vorjahren noch landwirtschaftlich genutzt worden waren.

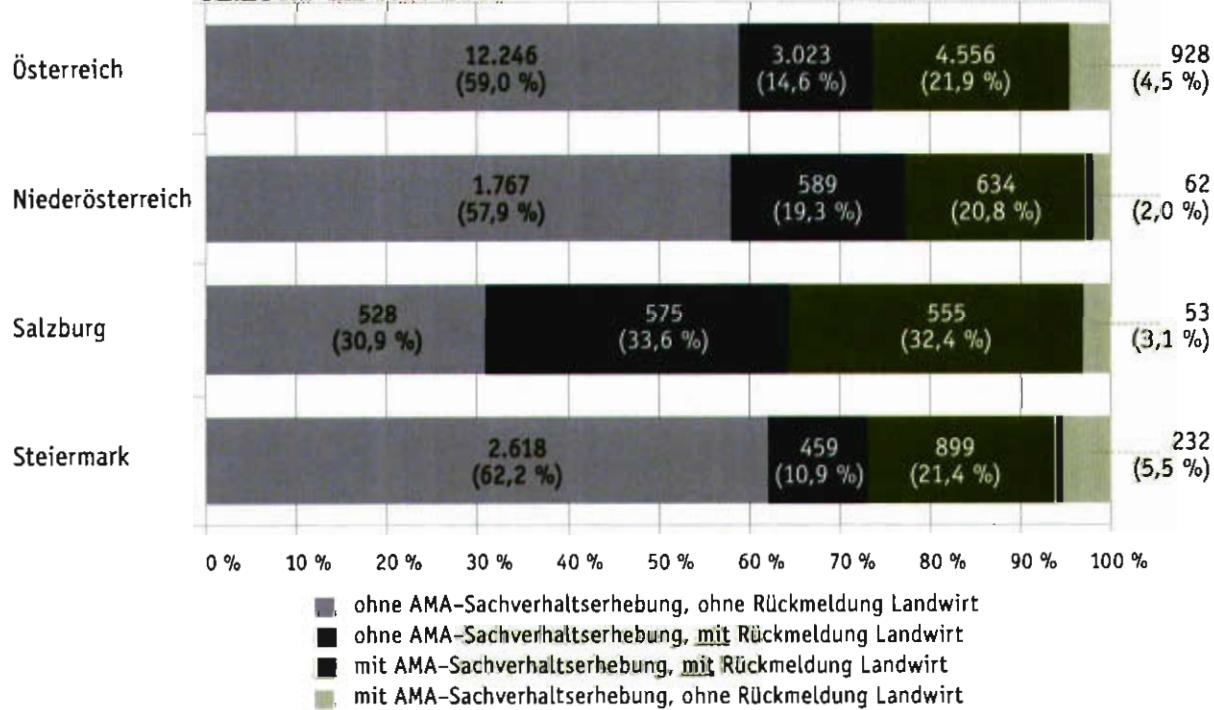
Maßnahmen in Reaktion auf flächenbezogene Prüffeststellungen

- Landwirte mit potenziellen Übererklärungen von 0,5 ha und weniger erhielten keine derartige Aufforderung. Die AMA wertete Abweichungen unter 0,5 ha ohne weitere Erhebungen als „nicht vorgefundene Flächen“ und zog dafür ausbezahlte Beihilfen rückwirkend wieder ein. Den Antragstellern stand es frei, dagegen Rechtsmittel zu ergreifen.

(2) Die Finanzprokuratur erachtete die gewählte Vorgangsweise in ihrer Stellungnahme vom November 2011 an das BMLFUW als Umkehr der Beweislast. Ihrer Auffassung nach bestand auch keine Rechtsgrundlage dafür, die Nichtreaktion des Landwirts auf die Aufforderung, bei der Sachverhaltserhebung mitzuwirken, als Eingeständnis einer früheren Flächen-Überdeklaration zu werten.

(3) Nachstehende Abbildung zeigt, dass österreichweit gut ein Viertel der im Flächenabgleich 2010 erfassten Betriebe eine AMA-Sachverhaltserhebung erhielten. Der Anteil dieser Fälle entsprach in der Steiermark mit 26,9 % annähernd dem österreichweiten Anteil und lag in Niederösterreich mit 22,8 % etwas unter, in Salzburg mit 35,5 % deutlich über dem österreichischen Vergleichswert.

Abbildung 11: Flächenabgleich 2010 – Anzahl der Fälle und prozentuelle Anteile der AMA-Sachverhaltserhebungen sowie Rückmeldungen von Landwirten an die AMA für das Jahr 2009



Quellen: AMA-Daten Flächenabgleich 2010, Stichtag 22. Oktober 2012; Berechnungen und Darstellung: RH
Rundungsdifferenzen möglich

Der Anteil der Landwirte, die beim Flächenabgleich 2010 – mit und ohne vorherige AMA-Sachverhaltserhebung – Rückmeldungen (Berufungen, Einsprüche) an die AMA richteten (siehe Abbildung 11, dunkle Balken), lag in Niederösterreich mit rd. 40 % leicht und in Salzburg mit 66 % sehr deutlich über dem österreichischen Vergleichswert von 36,5 %, während er in der Steiermark mit 32,3 % darunter lag.

(4) Beim Flächenabgleich 2011 nahm die AMA dagegen für alle Heimflächen, die sie nicht zweifelsfrei als landwirtschaftlich genutzte Flächen identifizieren konnte, Sachverhaltserhebungen vor.

39.2 Der RH kritisierte die beim Flächenabgleich 2010 unterlassene Sachverhaltserhebung bei Betrieben mit Flächenabweichungen von 0,5 ha und weniger als bedenklich und verwies auf die diesbezügliche Stellungnahme der Finanzprokuratur. Er bewertete die geänderte Vorgangsweise beim Flächenabgleich 2011, die eine Gleichbehandlung aller Antragsteller sowie Sachverhaltserhebungen in allen seitens der AMA nicht abklärbaren Fällen gewährleistete, als zweckmäßig.

40.1 Die AMA-Sachverhaltserhebung bei Landwirten mit über 0,5 ha Flächendifferenz umfasste ein Antwortformular mit vier Begründungsmöglichkeiten für Flächenverringerungen⁵⁵. Grund und Zeitpunkt der Flächenverringerung sollten die Landwirte zudem durch geeignete Unterlagen nachweisen. Als Grundlage für ihre Entscheidung prüfte die AMA die vorgebrachten Begründungen der Landwirte auf Plausibilität. In Einzelfällen prüfte sie die Begründungen summarisch und anerkannte auch mangels geeigneter Nachweise nicht eindeutig nachvollziehbare Vorbringen als plausibel.

40.2 Der RH kritisierte, dass die AMA auch nicht eindeutig nachvollziehbare Begründungen – insbesondere mangels geeigneter Nachweise – in Einzelfällen akzeptierte. Der RH empfahl der AMA, bei ihren Plausibilitätsprüfungen der im Rahmen der Rückabwicklung vorgebrachten Begründungen der Landwirte auf die Vorlage von geeigneten Nachweisen zu bestehen.

40.3 *Laut Stellungnahme der AMA seien zur Plausibilisierung der vorgebrachten Begründungen der Landwirte bei der Flächenrückabwicklung nach Möglichkeit offizielle Belege (z.B. Verbauung, Aufforstung, witterungsbedingte Flächenverluste) verlangt worden. In vielen Fällen sei die Futterflächenabnahme mit einer Zunahme der Überschirmung*

⁵⁵ Diese lauteten: keine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, Kommassierungsverfahren bzw. Grundstückszusammenlegung, Übergabe der Fläche an Betrieb, der keinen Mehrfachantrag stellt, und Sonstiges.

Maßnahmen in Reaktion auf flächenbezogene Prüffeststellungen

begründet worden. Bei unklaren Sachverhalten seien die Betriebe zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt worden.

Abgleich Almflächen 2010 und 2011

41.1 (1) Im Rahmen der Alm-Flächenabgleiche 2010 und 2011 übermittelte die AMA den betreffenden Antragstellern (Almbetreibern bzw. Almbleuten) gesonderte Sachverhaltserhebungen. Die aus Sicht der AMA mangelhafte Qualität der ihr übermittelten Sachverhaltsdarstellungen veranlasste die AMA, ergänzend zu den Sachverhaltsdarstellungen bei rd. 57 % (Flächenabgleich 2010) bzw. rd. 97 % (2011) der Almen mit potenziellen Flächen-Übererklärungen eigene Vor-Ort-Kontrollen vorzunehmen (siehe Tabelle 18). Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens einigte sich Österreich mit der Europäischen Kommission auf die Anwendung einer Toleranzgrenze von 3 ha bzw. maximal 10 %.

Der Alm-Flächenabgleich 2010 betraf österreichweit 945 (10,6 %) der etwa 8.900 Almen (Stand Mehrfachanträge 2010) bzw. über 7.400 Aufreiber; der Alm-Flächenabgleich 2011 umfasste 316 (3,7 %) von insgesamt etwa 8.600 Almen (Stand Mehrfachanträge 2011) bzw. rd. 2.500 Aufreiber:

Tabelle 18: Nicht-landwirtschaftlich genutzte Flächen bei Almen,
Flächenabgleiche 2010 und 2011

	Nieder- österreich	Salzburg	Steiermark	Österreich
Anzahl der Almen lt. Mehrfachanträge 2010 insgesamt	120	1.842	1.926	8.880
davon				
Anzahl der Almen im Flächenabgleich 2010	2	257	121	945
Anzahl der Auftreiber	10	1.351	377	7.433
potenzielle NLN-Flächen (Jahr 2009) in ha	29,7	5.454,8	1.554,3	24.971,2
Anzahl der veranlassten AMA-Vor-Ort- Kontrollen von Almen	1	125	58	542
als Ergebnis der AMA-Vor-Ort-Kontrollen endgültig festgestellte NLN-Flächen in ha	0,0	2.667,4	416,6	17.444,3
Anteil der NLN-Flächen in %	0,0	15,3	2,4	100,0
Anzahl der Almen lt. Mehrfachanträge 2011 insgesamt	80	1.755	1.949	8.625
davon				
Anzahl der Almen im Flächenabgleich 2011	16	154	26	316
Anzahl der Auftreiber	146	989	128	2.507
potenzielle NLN-Flächen (Jahr 2010) in ha	152,3	2.713,0	175,6	5.396,9
Anzahl der veranlassten AMA-Vor-Ort- Kontrollen von Almen	14	152	24	305
als Ergebnis der AMA-Vor-Ort-Kontrollen endgültig festgestellte NLN-Flächen in ha	31,1	2.804,0¹	196,9¹	5.765,2¹
Anteil der NLN-Flächen in %	0,5	48,6	3,4	100,0

¹ Die endgültig festgestellte NLN-Fläche lag über der elektronisch ermittelten potenziellen NLN-Fläche.

Quellen: AMA-Daten zum Alm-Flächenabgleich 2010 und 2011, Stand 14. Juni 2013;
Berechnungen und Darstellung: RH

Der Flächenabgleich 2010 führte österreichweit zu einer Reduktion der Almfutterflächen im Ausmaß von über 17.400 ha. Aufgrund des Flächenabgleichs 2011 reduzierten sich die Almfutterflächen um weitere rd. 5.800 ha. Das Bundesland Salzburg war davon jeweils in besonders hohem Maße betroffen.

Während die AMA bei den Heimflächen im Durchschnitt der beanstandeten Betriebe rd. 0,30 ha (Flächenabgleich 2010) bzw. 0,16 ha (2011) nicht-landwirtschaftlich genutzte Fläche pro Betrieb feststellte

Maßnahmen in Reaktion auf flächenbezogene Prüffeststellungen

(siehe TZ 38), stellte sie bei den Almflächen im Durchschnitt rd. 32 ha (Flächenabgleich 2010) bzw. rd. 19 ha (Flächenabgleich 2011) nicht-landwirtschaftlich genutzte Fläche pro vor Ort kontrollierter Alm fest.

(2) Die AMA erhöhte in diesem Zusammenhang mit den Flächenabgleichen 2010 und 2011 ihre Kontrollquoten beträchtlich (siehe TZ 32) und veranlasste in den betreffenden Jahren insgesamt rd. 850 Vor-Ort-Kontrollen von Almen.

(3) Der Betrag der Rückforderungen aufgrund des rückwirkenden Alm-Flächenabgleichs 2010 belief sich in Summe auf 1,50 Mio. EUR. Nachstehende Tabelle schlüsselt den Betrag nach Maßnahmen auf:

Tabelle 19: Rückforderungen für die Jahre 2007 bis 2009 infolge des Alm-Flächenabgleichs 2010

	Nieder- österreich	Salzburg	Steiermark	Österreich Insgesamt
Anzahl der Almen im Flächenabgleich 2010	2	257	121	945
davon mit Vor-Ort-Kontrolle	1	125	58	542
Rückforderungen	in EUR			
Einheitliche Betriebspämie	168,8	68.401,4	44.998,2	535.202,6
Ausgleichszulage	5.650,5	127.957,7	82.944,2	873.678,7
ÖPUL Alpung und Behirtung	528,0	15.070,2	10.835,7	91.131,7
Rückforderungen Insgesamt	6.347,2	211.429,3	138.778,0	1.500.013,0
Rückforderung pro Alm mit Vor-Ort-Kontrolle	6.347,2	1.691,4	2.392,7	2.767,6

Anmerkung: Die Rückforderung pro Alm umfasst jeweils die Rückforderungen gegenüber den einzelnen Auftreibern. Da eine Trennung in Alm- und Heimbetrieb nicht möglich war, ordnete die AMA-Auswertung die gesamte Rückforderung eines Aufreibers der Alm zu, auch wenn diese nicht allein aus dem Alm-Flächenabgleich resultierte, sondern noch andere Ursachen hatte (z.B. Flächenabgleich beim Heimbetrieb, Verwaltungskontrolle).

Quellen: AMA-Daten Alm-Flächenabgleich 2010, Stand 14. Juni 2013; Berechnungen und Darstellung: RH,
Rundungsdifferenzen möglich

Knapp 60 % der Rückforderungen infolge des Almflächenabgleichs 2010 entfielen österreichweit wie auch im Durchschnitt der überprüften Länder auf die Ausgleichszulage. Der Betrag pro betroffener Alm – der sich jeweils aus den Rückforderungen an die einzelnen Auftreiber zusammensetzte – belief sich im österreichischen Durchschnitt auf knapp 2.800 EUR. Salzburg und die Steiermark lagen mit rd. 1.700 EUR bzw. rd. 2.400 EUR unterhalb des österreichischen Durchschnitts.

(4) Nachstehende Tabelle illustriert die Häufigkeit und Verteilung der Rückforderungsbeträge in Größenklassen (für die Einheitliche Betriebsprämie und die Ausgleichszulage jeweils pro Auftreiber, für die ÖPUL-Maßnahme Alpung und Behirtung pro Alm):

Tabelle 20: Verteilung der Rückforderungsbeträge (inkl. allfälliger Sanktionen) infolge des Almen-Flächenabgleichs 2010 bezogen auf Auftreiber

Rückforderungsbeträge		Anzahl der Auftreiber auf Almen mit Flächenabgleich 2010			
Einheitliche Betriebsprämie		Niederösterreich, Salzburg, Steiermark	In %	Österreich	In %
gleich 0 EUR	1.519	87,40		6.139	82,59
größer 0 bis 1.000 EUR	197	11,33		1.171	15,75
größer 1.000 bis 5.000 EUR	20	1,15		117	1,57
größer 5.000 bis 10.000 EUR	1	0,06		4	0,05
größer 10.000 EUR	1	0,06		2	0,03
Summe	1.738	100,00		7.433	100,00
Ausgleichszulage					
gleich 0 EUR	1.562	89,87		6.857	92,25
größer 0 bis 1.000 EUR	115	6,62		349	4,70
größer 1.000 bis 5.000 EUR	56	3,22		190	2,56
größer 5.000 bis 10.000 EUR	2	0,12		30	0,40
größer 10.000 EUR	3	0,17		7	0,09
Summe	1.738	100,00		7.433	100,00
		Anzahl der Almen mit Flächenabgleich 2010			
ÖPUL		Niederösterreich, Salzburg, Steiermark	In %	Österreich	In %
gleich 0 EUR	325	85,53		821	85,70
größer 0 bis 1.000 EUR	47	12,37		109	11,38
größer 1.000 bis 5.000 EUR	8	2,11		28	2,92
größer 5.000 bis 10.000 EUR	0	0		0	0
größer 10.000 EUR	0	0		0	0
Summe	380	100,00		958	100,00

Anmerkung: siehe Tabelle 19; die ÖPUL-Maßnahme 17 Alpung und Behirtung wird nicht für einzelne Auftreiber, sondern für Gemeinschaftsalmen gewährt.

Quelle: AMA-Auswertung Alm-Flächenabgleich 2010, Stand 14. Juni 2013; Darstellung: RH

Maßnahmen in Reaktion auf flächenbezogene Prüffeststellungen

- Bei der Einheitlichen Betriebspromotion hatten über 87 % der betroffenen Aufreiber in den überprüften Ländern keine Rückforderung (Österreich: rd. 82,6 %), ferner erhielten rd. 11,3 % der Aufreiber Rückforderungen von bis zu 1.000 EUR (Österreich: knapp 16 %).
- Bei der Ausgleichszulage hatten knapp 90 % der Aufreiber in den überprüften Ländern keine Rückforderung (Österreich: über 92 %), rd. 6,6 % der Aufreiber hatten Rückforderungen von bis zu 1.000 EUR (Österreich: rd. 4,7 %).
- Bei ÖPUL entsprachen die Rückforderungsbeträge pro Alm in den überprüften Ländern annähernd dem österreichischen Durchschnitt.

Der Anteil der sehr hohen Rückforderungen aus dem Flächenabgleich 2010 betraf einen vergleichsweise geringen Anteil der Almen bzw. Aufreiber.

41.2 Der RH hielt fest, dass die Alm-Flächenabgleiche 2010 und 2011 trotz höherer Toleranz sowohl in Summe (rd. 23.200 ha) als auch pro vor Ort kontrollierter Alm (Flächenabgleich 2010: rd. 32 ha bzw. Flächenabgleich 2011: rd. 19 ha) erheblich höhere nicht-landwirtschaftlich genutzte Flächen ergaben als die Heimflächenabgleiche 2010 und 2011 (in Summe rd. 5.900 ha, pro Betrieb rd. 30 Ar bzw. 16 Ar) (siehe TZ 38). Von der bei den Flächenabgleichen 2010 und 2011 insgesamt festgestellten nicht-landwirtschaftlich genutzten Fläche (rd. 29.100 ha) entfielen etwa vier Fünftel auf Almen. Der RH anerkannte, dass die AMA die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen bei Almen deutlich erhöhte, betonte jedoch kritisch, dass die AMA entsprechenden Hinweisen bereits in früheren Jahren hätte nachgehen sollen.

Der RH hielt ferner fest, dass der Großteil (rd. 22.300 ha bzw. rd. 77 %) der bei den Flächenabgleichen 2010 und 2011 insgesamt festgestellten nicht-landwirtschaftlich genutzten Heim- und Almflächen auf den Flächenabgleich 2010 entfiel. Von den im Flächenabgleich 2010 erfassten Aufreibern erhielten österreichweit rd. 1,7 % (Einheitliche Betriebspromotion) bzw. rd. 3,1 % (Ausgleichszulage) Rückforderungen von mehr als 1.000 EUR. Jeweils mehr als 80 % bzw. 90 % der betroffenen Aufreiber hatten bei keiner der beiden Maßnahmen Rückzahlungen zu leisten.

41.3 Die Landwirtschaftskammer Niederösterreich wies darauf hin, dass trotz höherer Toleranz etwa 80 % der bei den Flächenabgleichen festgestellten nicht-landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Almen und demgemäß etwa 20 % auf Heimgutflächen entfielen. Es sei aus ihrer Sicht nicht erklärlich, warum – hauptsächlich auf Basis der nur gerin-

gen Flächenabweichungen bei den Heimgutflächen – Fehler erkannt und umfangreich kommentiert worden seien. Dieses Ungleichgewicht wäre zu objektivieren.

41.4 Der RH erwiderte der Landwirtschaftskammer Niederösterreich, dass die Europäische Kommission im Jahr 2008 das System der Flächenfeststellung im Allgemeinen prüfte und dabei insgesamt Mängel feststellte. Dabei stellte sie insbesondere bei den Heimgutflächen Mängel fest, weshalb sie im Jahr 2011 eine Anlastung von 64 Mio. EUR androhte (siehe TZ 8). Aus diesem Grund waren auch für den Bereich der Heimgutflächen umfangreiche organisatorische, prozedurale, rechtliche und technische Maßnahmen zu treffen, um ein anlastungssicheres System zu schaffen (siehe TZ 50). Er wies ferner darauf hin, dass die Rückforderungen (rd. 5,3 Mio. EUR) aus dem Heimflächen-Abgleich 2010 (siehe TZ 38) höher waren als jene (rd. 1,5 Mio. EUR) aus dem Alm-Flächenabgleich 2010 (siehe TZ 41). Aus diesem Grund war ein entsprechender Fokus auf die Heimflächen gelegt worden.

Sanktionslose Richtigstellungen

42.1 (1) Gemäß Art. 73 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 konnten Förderungswerber fehlerhafte Beihilfeanträge ohne Anwendung von Kürzungen und Ausschlüssen korrigieren, wenn die Richtigstellung auf Initiative des Antragstellers schriftlich – vor Ankündigung einer Vor-Ort-Kontrolle oder Hinweisen der zuständigen Behörde auf Unregelmäßigkeiten im Beihilfeantrag – erfolgte. Die AMA wies die Antragsteller im Jahr 2012 ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, ihre Beihilfeanträge unter Einhaltung der geltenden Voraussetzungen sanktionsfrei richtigzustellen. Auf Ersuchen des BMLFUW bestätigte die Europäische Kommission im März 2012, dass diese Bestimmung auch auf frühere Antragsjahre Anwendung finden konnte.

42.2 Der RH hielt fest, dass Betriebe, die von der ab 2012 angewandten sanktionsfreien Richtigstellung Gebrauch machten, eine Besserstellung gegenüber jenen erlangten, denen diese Möglichkeit im Vorjahr noch nicht in dieser Form eröffnet worden war.

Summe der Wiedereinziehung und finanziellen Berichtigung

43.1 (1) Anlässlich eines Prüfbesuchs im April 2013 überzeugte sich die Europäische Kommission von den zwischenzeitig ergriffenen Maßnahmen und zog eine Herabsetzung des Betrags der finanziellen Berichtigung von rd. 64,19 Mio. EUR auf rd. 3,63 Mio. EUR in Betracht und

**Maßnahmen in Reaktion auf
flächenbezogene Prüffeststellungen**

bestätigte dies in ihrem Beschluss im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens Ende 2013.

(2) Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die von den betroffenen Landwirten im Rahmen der Flächenabgleiche 2010 und 2011 wieder eingezogenen Förderungsbeträge (EU-Agrarfondsmittel bzw. nationale Kofinanzierungsmittel) sowie die in Aussicht gestellte reduzierte finanzielle Berichtigung zu Lasten des Budgets des BMLFUW.

Tabelle 21: Überblick über Wiedereinziehungen und finanzielle Berichtigung im Rahmen des 2008 eröffneten Konformitätsabschlussverfahrens

	Betrag in Mio. EUR	davon zugunsten der EU-Agrarfonds	Anmerkungen
Wiedereinziehung bei Endbegünstigten	max. 10,80	max. 6,78	für Agrarförderungen in Österreich wieder einsetzbare Mittel
<i>davon</i>			
<i>Heimflächen</i>	5,28	5,28	<i>siehe TZ 38, Tabelle 17</i>
<i>Almflächen</i>	max. 1,50	max. 1,50	<i>genaue Abgrenzung zu Heimflächen nicht möglich, siehe TZ 41, Anmerkung zu Tabelle 19</i>
<i>nationale Kofinanzierung</i>	4,02		
Finanzielle Berichtigung zu Lasten Österreichs	3,63	3,63	für Agrarförderungen in Österreich nicht mehr einsetzbare Mittel
Budgetmittel des BMLFUW	3,63	3,63	<i>siehe TZ 6, Tabelle 6</i>
Summe	max. 14,43	max. 10,41	

Quellen: AMA-Daten zum Alm- und Heimflächenabgleich 2010, Unterlagen des BMLFUW und der AMA; Berechnungen und Darstellung: RH

43.2 Der RH hielt fest, dass Österreich das Finanzvolumen der ursprünglich von der Europäischen Kommission in Aussicht genommenen finanziellen Berichtigung von rd. 64,19 Mio. EUR gesamthaft betrachtet auf voraussichtlich rd. 14 Mio. EUR (Wiedereinziehungen bei den Endbegünstigten in Höhe von rd. 10,8 Mio. EUR sowie finanzielle Berichtigung zu Lasten des Budgets des BMLFUW in Höhe von rd. 3,63 Mio. EUR) reduzieren konnte. Er bewertete die getroffene Vorgangsweise im Sinne der Wiederherstellung von Recht- und Ordnungsmäßigkeit auch auf Ebene der Endbegünstigten sowie der Minimierung eines finanziellen Schadens zu Lasten des Bundesbudgets als grundsätzlich zweckmäßig.



Der RH empfahl dem BMLFUW und der AMA, die aus der Rückabwicklung gewonnenen Erkenntnisse bensichtlich aller damit verbundenen Kosten der Beteiligten umfassend zu analysieren und im Rahmen der Risikobewertung und des Risikomanagements präventiv zu berücksichtigen.

43.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW seien Rückforderungen von Förderungen, unabhängig von der Höhe der Kosten, jedenfalls einzuleiten.*

43.4 Der RH erwiderte dem BMLFUW, dass ein proaktives Herangehen zur Gewährleistung einer EU-konformen Flächenfeststellung den Umfang der rückwirkenden Flächenabgleiche sowie die Anzahl der tatsächlichen Rückforderungen wie auch der Berufungen, Bescheidbeschwerden bzw. Ersuchen um Richtigstellung – laut Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niederösterreich zu TZ 11 – hätte reduzieren können. Er hielt daher seine Empfehlung, den Aufwand der INVEKOS-Akteure aus den Rückabwicklungen kostenmäßig zu analysieren und daraus Schlussfolgerungen für das Risikomanagement zu ziehen, aufrecht.

Maßnahmen im
Bereich der
Almflächen

Allgemeines

44 (1) Bewirtschaftete Almen bedecken rd. 10 % (rd. 8.400 km²) des österreichischen Staatsgebiets.⁵⁶ Davon waren im Jahr 2012 rd. 393.000 ha als für die Beweidung nutzbare Almfutterflächen deklariert. Der Anteil der INVEKOS-Almfutterflächen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche insgesamt betrug im Jahr 2012 österreichweit etwa 14,5 %. In Salzburg lag dieser Anteil mit 42,1 % weit über dem Durchschnitt, in der Steiermark belief er sich auf 12,4 % und in Niederösterreich auf knapp 0,5 %.

Nachstehende Tabelle veranschaulicht Almstrukturen und Inanspruchnahme der drei großen Flächenmaßnahmen in den vom RH überprüften Bundesländern:

⁵⁶ vergleiche Statistik Austria, Statistisches Jahrbuch Österreichs 2013, Kapitel 01

**Maßnahmen in Reaktion auf
flächenbezogene Prüffeststellungen**

Tabelle 22: Almstruktur und Inanspruchnahme von EU-Flächenmaßnahmen 2012

	Nieder- österreich	Salzburg	Steiermark	Österreich
Daten zur Almstruktur 2012				
Anzahl der Almen	74	1.745	1.881	8.405
Almfutterfläche in ha	3.336	76.227	45.740	392.256
ha pro Alm	45,1	43,7	24,3	46,7
Anzahl der Almauftreiber	608	4.619	4.343	27.249
Durchschnitt pro Alm	8,2	2,6	2,3	3,2
Großvieheinheiten (GVE)	3.551	59.079	39.431	281.085
ha pro GVE	0,9	1,3	1,2	1,4
Einheitliche Betriebspromäie				
Anzahl der Betriebe	27.346	6.966	23.530	108.635
Zahlungen in Mio. EUR	263,32	16,77	75,02	608,17
Zahlung/Betrieb in EUR	9.629	2.407	3.188	5.598
ÖPUL-Maßnahme 17 Alpung und Behirtung				
Anzahl der Betriebe	61	570	1.084	3.278
Flächen in ha	2.730	20.495	21.033	99.391
Abgeltung in Mio. EUR	0,20	1,78	1,52	8,62
Abgeltung/Betrieb in EUR	3.351	3.119	1.405	2.630
Anzahl der Betriebe	17.191	7.041	22.294	90.177
Flächen in ha	341.310	106.859	279.389	1.359.475
Zahlungen in Mio. EUR	49,54	22,56	48,97	237,81
Zahlung/Betrieb in EUR	2.882	3.203	2.197	2.637

Quellen: BMLFUW, Grüner Bericht 2013, Tab. 3.1.15 (Struktur Almen, Stand November 2012), Tab. 5.2.1 (Betriebspromäie 2012, Stand April 2013), Tab. 5.2.15 (ÖPUL-Maßnahme 17, Stand April 2013), Tab. 5.2.12 (Ausgleichszulage, Stand März 2013). Laut Anmerkungen des BMLFUW zu den Tabellen waren zum jeweiligen Datenstand aufgrund der noch laufenden Almfutterflächenfeststellung Teilbeträge der einzelnen Maßnahmen noch nicht ausbezahlt, bspw. ein Betrag von 15 Mio. EUR für die ÖPUL-Maßnahme 17 Alpung und Behirtung; Darstellung und Berechnungen: RH

(2) Almfutterflächen verbesserten unter bestimmten Voraussetzungen den wirtschaftlichen Spielraum der Betriebe, die ihre Heimflächen durch Hinzunahme von Almfutterflächen vergrößern, ihren Tierbestand aufstocken und dementsprechend mehr öffentliche Mittel (Einheitliche Betriebspromäie, Ausgleichszulage) beantragen konnten. Gemeinschaft-

salmen konnten überdies die ÖPUL-Untermaßnahme 17 „Alpung und Behirtung“ in Anspruch nehmen.

Risikobewertung durch die Europäische Kommission

45.1 (1) Infolge der Prüffeststellungen des ERH zur ZVE 2011 (siehe TZ 7) richtete die Europäische Kommission im Dezember 2012 eine Mitteilung und ein Auskunftsersuchen an das BMLFUW sowie die Aufforderung, Abhilfemaßnahmen für die festgestellten Mängel im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen einschließlich geographischem Informationssystem (LPIS-GIS) für Almfutterflächen zu treffen und zu Unrecht gezahlte Beträge bzw. zugewiesene Zahlungsansprüche wieder einzuziehen.

Tabelle 23: Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Mängel des LPIS-GIS für Almweideflächen

Feststellungen	Bewertung durch die Europäische Kommission
Übererklärung von Almfutterflächen	Die von Österreich mitgeteilten Ergebnisse von Vor-Ort-Kontrollen der Jahre 2010 und 2011 lassen bei Almweiden ein erhöhtes finanzielles Risiko für den Agrarfonds erkennen.
Verwendung von veralteten Luftbildern	finanzielles Risiko für den Agrarfonds; veraltete, die Gegebenheiten am Boden nicht mehr widerspiegelnde Bilder können die Aussagekraft von Verwaltungskontrollen beeinträchtigen
Uneinheitliche Anwendung der Überschirmungs- und nicht-landwirtschaftliche Nutzfläche-Faktoren des Almleitfadens	finanzielles Risiko für den Agrarfonds; subjektives Ermessen der Mitarbeiter der Bezirksbauernkammern führt zu uneinheitlicher Anwendung; Gefahr unrichtiger Referenzflächenfeststellung und unrechtmäßiger Zahlungen

Quelle: Schreiben der Europäischen Kommission vom 19. Dezember 2012, Darstellung: RH

(2) Österreich wies in seiner Stellungnahme vom Februar 2013 auf zwischenzeitig ergriffene Maßnahmen (siehe TZ 47, Tabelle 24) hin. Die Europäische Kommission hielt ihre Position, dass Österreich den EU-Vorgaben nicht vollständig nachgekommen wäre, aufrecht. Im Rahmen des im Dezember 2012 eröffneten Verfahrens betreffend Mängel des eingerichteten Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) kündigte die Europäische Kommission im August 2013 einen neuerlichen Prüfbesuch in Österreich für Herbst 2013 an.

45.2 Der RH wies darauf hin, dass die Europäische Kommission im Rahmen des im Dezember 2012 eröffneten Verfahrens – nicht zuletzt im Lichte bereits früher aufgetretener Mängel im Bereich der Almfutter-

Maßnahmen in Reaktion auf flächenbezogene Prüffeststellungen

flächenfeststellung – Österreich neuerlich eine finanzielle Berichtigung in Aussicht stellen könnte.

Der RH empfahl dem BMLFUW und der AMA, im Hinblick auf die mögliche Verhängung einer weiteren finanziellen Berichtigung seitens der Europäischen Kommission unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung von Systemmängeln bei der Feststellung der Almfutterflächen einzuleiten bzw. vollständig umzusetzen.

45.3 (1) Das BMLFUW teilte zu den Feststellungen des RH betreffend Angaben über die Almfutterflächen – auch mit Bezug auf TZ 46 und 47 – mit, dass es derzeit von Seiten der Europäischen Kommission keine Veranlassung für eine finanzielle Berichtigung gebe, weil diese Verwaltungsverfahren von der Europäischen Kommission endgültig und rechtskräftig abgeschlossen worden seien. Eine finanzielle Berichtigung sei in diesem Zusammenhang aus heutiger Sicht kein Thema.

(2) Laut Stellungnahme der AMA habe die Europäische Kommission mit dem Konformitätsabschluss zur Untersuchung Nr. AA/2008/01 und Nr. AA/2013/33 der flächenbezogenen Beihilfen sowie mit dem Durchführungsbeschluss vom 12. Dezember 2013 die finanzielle Berichtigung über rd. 3,6 Mio. EUR beschlossen. In ihrem Abschlussbeschreiben vom 20. Dezember 2013 habe sie bekannt gegeben, dass die Untersuchung AA/2009/01 im Rahmen der Untersuchung AA/2008/001/AT behandelt worden sei und damit ebenfalls als abgeschlossen angesehen werden könne. Eine allfällige neuerliche Berichtigung sei gemäß AMA daher aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar.

Die AMA habe, auf Basis der Erkenntnisse aus Prüfungen des ERH zur Zuverlässigkeitserklärung zum Haushaltsjahr 2011, umgehend umfassende Verbesserungen in Bezug auf die Almfutterflächen eingeleitet. Die Europäische Kommission habe diese Abhilfemaßnahmen in ihre Prüfbemerkungen vom Dezember 2012 aufgenommen und keine weiteren spezifischen Maßnahmen gefordert. In der Zuverlässigkeitserklärung 2012 des Zahlstellenleiters sei die Almfächenthematik in Form einer entsprechenden Meldung inklusive der bereits umgesetzten sowie der zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen der Europäischen Kommission mitgeteilt worden.

In den Jahren 2009, 2010 und 2011 seien zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Referenzsystems⁵⁷ gesetzt und in den Jahren 2012

⁵⁷ z.B. verpflichtende Digitalisierung ab 2010, neue nationale Rechtsgrundlage mit Präzisierungen im Flächenbereich, verwaltungstechnische Rückverfolgung von Flächenverringerungen mit rückwirkenden Richtigstellungen und Sanktionierungen, Umstellung des Referenzsystems auf das Feldstück



und 2013 weitere Nachbesserungen⁵⁸ durchgeführt worden. Alle diese Maßnahmen würden auch den Almflächenbereich inkludieren, für den darüber hinaus die Verbesserung des Referenzsystems veranlasst worden sei.

45.4 Der RH hielt gegenüber dem BMLFUW und der AMA fest, dass sich die Europäische Kommission in ihrer Reaktion auf die Prüffeststellungen des ERH im Dezember 2012 und März 2013⁵⁹ ausdrücklich vorbehalten hatte, Ausgaben ganz oder teilweise von der EU-Finanzierung auszuschließen.

Entwicklung der Almfutterflächen in Österreich

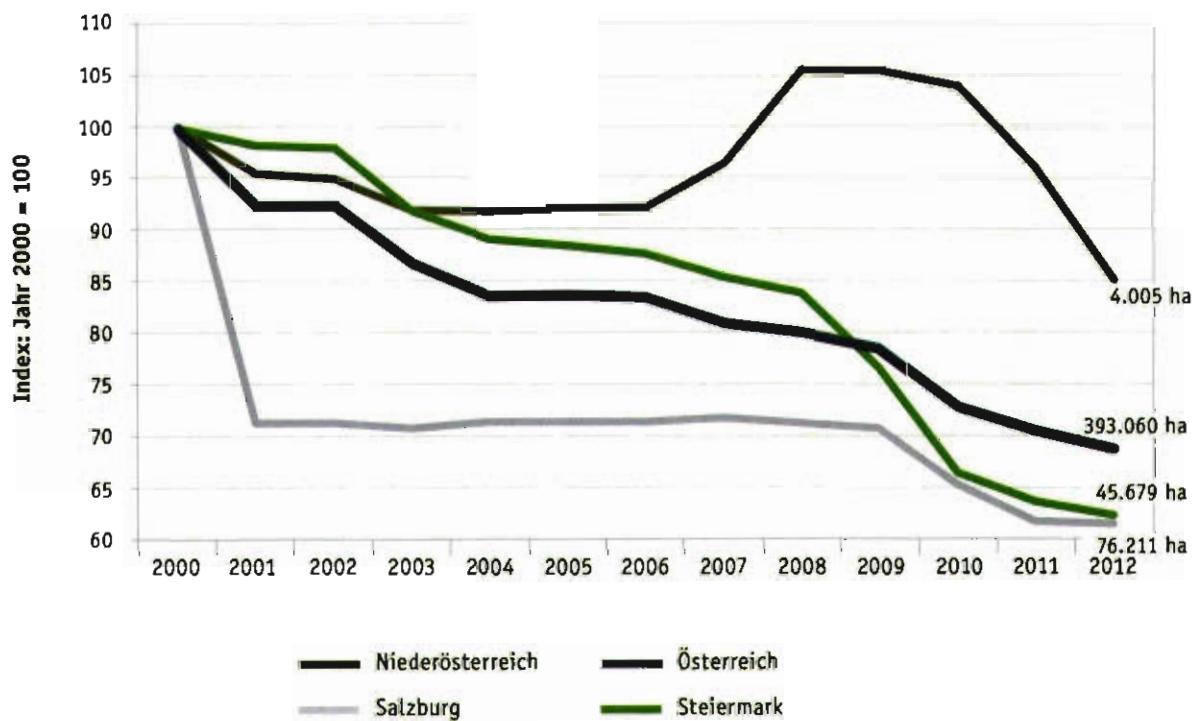
46.1 (1) Laut Grünem Bericht 2013 des BMLFUW verringerten sich die INVEKOS-Almfutterflächen österreichweit von rd. 574.700 ha im Jahr 2000 auf rd. 393.000 ha im Jahr 2012. Die Differenz von 181.700 ha entsprach einem Rückgang um 31,6 %. Im Ländervergleich war der Rückgang in diesem Zeitraum in Salzburg mit 38,8 % am höchsten, gefolgt von der Steiermark mit 37,9 %.

⁵⁸ Qualitätskontrollen, lagegenaue Dokumentation von Flächenveränderungen, kürzere Intervalle der Befliegungen für Hofkarten, Prüfung der Umstellung des Referenzsystems auf das Blocksystem

⁵⁹ Schreiben der Europäischen Kommission an Österreich betreffend Untersuchung Nr. NAC-2012-009 der Europäischen Kommission (siehe TZ 7)

Maßnahmen in Reaktion auf
flächenbezogene Prüffeststellungen

Abbildung 12: Entwicklung der INVEKOS-Almfutterflächen 2000 bis 2012



Anmerkung: Der atypische Verlauf in Niederösterreich erklärt sich aus einer Anpassung nach oben ab 2007 aufgrund besserer Orthofotos und aus dem vergleichsweise geringen Ausmaß an Almfutterflächen (rd. 4.000 bis 5.000 ha im betrachteten Zeitraum).

Quelle: RH-Darstellung auf Basis von Daten des BMLFUW, Grüner Bericht 2013, Tab 3.1.11: Landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Bundesländern lt. INVEKOS-Daten im Zeitvergleich (Almen)

(2) Gemessen am österreichischen Durchschnitt und insbesondere an Salzburg verzeichnete die Steiermark in den Jahren 2001 bis 2008 eine deutlich geringere Abnahme der Almfutterflächen. Im Ländervergleich lag die Steiermark ab 2001 (nach Einführung des AMA-Almleitfadens, siehe TZ 48) um jeweils 4 bis 6 Prozentpunkte über den vergleichbaren österreichischen Werten, näherte sich ab 2009 jedoch beschleunigt dem Entwicklungspfad der Almfutterflächen in Salzburg an.

(3) Luftbilder und Hofkarten als wesentliche Hilfsmittel zur Feststellung der Almfutterflächen standen in einzelnen Regionen der Steiermark – aufgrund mangelnder Kooperation auf Bundesebene sowie zwischen dem Bund und den Ländern bei der Befliegung und Erstellung von Luftbildern – erst später als in anderen Bundesländern zur Verfügung.

46.2 Der RH stellte fest, dass die Almfutterflächen in der Steiermark im Zeitraum 2001 bis 2008 in geringerem Ausmaß als im österreichischen Durchschnitt sanken, ab dem Jahr 2009 jedoch stark überproportional



abnahmen. Aus Sicht des RH wären – unbeschadet der späten Verfügbarkeit von Luftbildern in der Steiermark – schon aus einer Analyse der Entwicklungspfade der (alpinen) Bundesländer bzw. Regionen Erkenntnisse hinsichtlich allfälliger Risiken (z.B. potenzielle Überdeklaration von Almfutterflächen) und präventiver Maßnahmen bereits deutlich früher möglich gewesen.

Der RH empfahl dem BMLFUW, der AMA sowie der Landwirtschaftskammer des Landes Steiermark, flächenrelevante Entwicklungen künftig verstärkt auch auf regionaler Ebene bzw. in Zeitreihen vergleichend zu analysieren und allfällige Abweichungen näher zu untersuchen.

46.3 (1) Das BMLFUW verwies betreffend Angaben über die Almfutterflächen auf seine Stellungnahme zu TZ 45.

(2) Die AMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Informationen aus der laufenden Abwicklung und aus Prüffeststellungen künftig noch stärker systematisch analysieren werde.

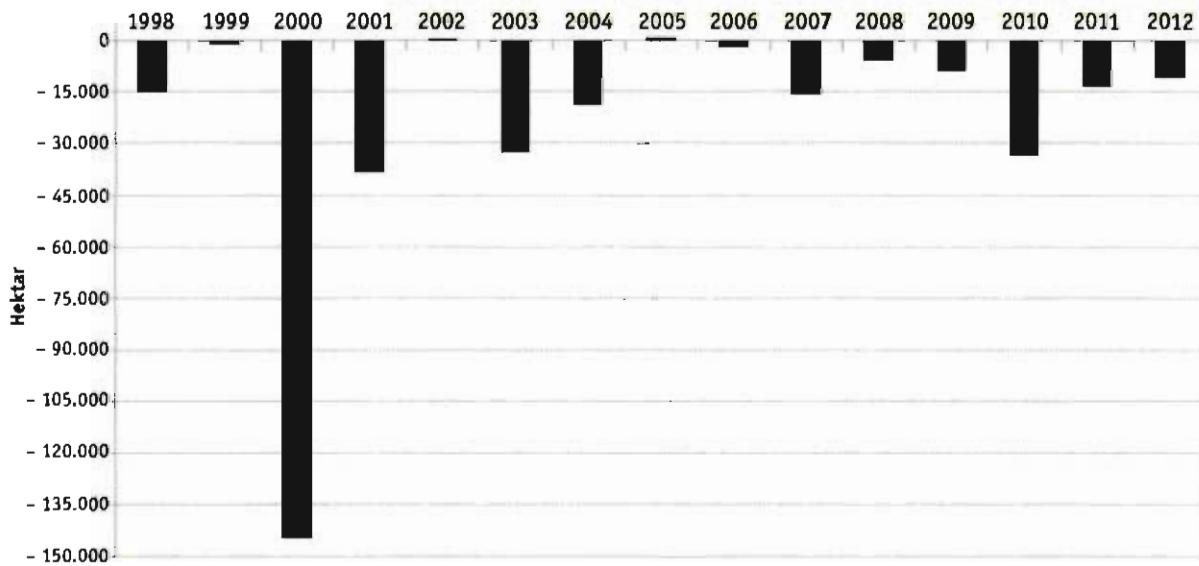
(3) Laut Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Steiermark sei die Digitalisierung und Feststellung bei Futterflächen objektiv weit schwieriger als bei Flächen in der Ebene. Die Almfutterflächen hätten sich im Beobachtungszeitraum auch in der Steiermark massiv reduziert, in den Jahren 2000 bis 2002 gemäß den (vom Grünen Bericht abweichenden) Auswertungen der AMA von rd. 73.000 ha auf rd. 68.000 ha. Nach Einführung des Almleitfadens seien die Futterflächen von mehr als 50 % der Almen – in Ermangelung entsprechender Luftbilder – mit Unterstützung der Agrarbehörde ermittelt worden. Dies sei mit ein Grund, warum der Flächenrückgang bis 2008 im Ländervergleich weniger stark ausgefallen sei. Weiters hätten Vor-Ort-Kontrollen bis einschließlich 2007 kaum Beanstandungen und Sanktionen ergeben, weshalb kein Anlass bestanden habe, an der Richtigkeit der Futterflächenangaben zu zweifeln. Mittlerweile sei in der Steiermark die anteilige Futterfläche je aufgetriebener Großvieheinheit teils deutlich geringer als in anderen Bundesländer.

46.4 Der RH verkannte nicht die in den Ausführungen des Landes Steiermark zum Ausdruck kommenden Schwierigkeiten, er hielt jedoch seine Empfehlung, flächenrelevante Entwicklungen künftig auch auf regionaler Ebene bzw. in Zeitreihen vergleichend zu analysieren, im Sinne der gebotenen Risikoidentifikation und Prävention aufrecht.

Maßnahmen in Reaktion auf flächenbezogene Prüffeststellungen

47.1 (1) Die Gründe für den Rückgang der Almfutterflächen lagen teils in der Natur (Verwaldung, Aufforstung, Muren, Lawinen u.a.), teils in Änderungen der Vorschriften (z.B. Einführung des AMA-Almleitfadens 2000) und besseren technischen Möglichkeiten der Flächenfeststellung (z.B. GPS, Verfügbarkeit hochauflösender Luftbilder), teils in Änderungen des Förderungssystems und der damit verbundenen Anreizsetzungen (GAP-Reform, neue Programmperiode ab 2007). Maßgeblich wirkten sich jeweils auch die Zeitpunkte von Kontrollen aus.

Abbildung 13: Rückgang (ausgenommen 2002, 2005) der INVEKOS-Almfutterflächen inkl. Bergmähder in Österreich 1998 bis 2012, jeweils zum Vorjahr, in ha



Quelle: Daten des BMLFUW, Grüner Bericht 2013, Tab 3.1.11; Darstellung: RH

(2) Der Rückgang der Almfutterflächen in einzelnen Jahren ließ sich zumeist konkreten administrativen Vorgängen zuordnen:



Tabelle 24: Verwaltungsmaßnahmen mit Einfluss auf die Entwicklung der INVEKOS-Almfutterflächen

Jahr	Ereignis
1999 bis 2001	Einführung des AMA-Almleitfadens (siehe TZ 48) und Prüffeststellungen des ERH in Salzburg (siehe TZ 7)
2003/2004	Entkoppelung der Extensivierungsprämien (GAP-Reform)
2006/2007	Beginn der Programmperiode 2007 bis 2013, Kontrollberichte der Abteilung Interne Revision des BMLFUW
2008/2009	Prüffeststellungen der Europäischen Kommission und infolgedessen verstärkte Kontrolltätigkeit der AMA
ab 2010	Verpflichtende Digitalisierung, freiwillige Richtigstellungen, verstärkte AMA-Vor-Ort-Kontrollen, Einleitung grundlegender Maßnahmen zur Verbesserung des Systems der Flächenfeststellung (siehe TZ 50)

Quellen: Unterlagen des BMLFUW und der AMA; Darstellung: RH

(3) Die Daten des Grünen Berichts stellen eine wichtige Zahlenbasis für (agrar)wissenschaftliche Forschungen dar. Das BMLFUW nahm im Grünen Bericht 2013 noch keine rückwirkende Berichtigung der Flächen- und Auszahlungsdaten entsprechend den Ergebnissen des Flächenabgleichs 2010 und der Rückforderungen für die Jahre 2007 bis 2009 vor.

47.2 Der RH stellte fest, dass Verwaltungsmaßnahmen (insbesondere Kontrollen sowie veränderte Rahmenbedingungen für EU-Agrarförderungen) in einzelnen Jahren in bedeutendem Maße zum Rückgang der Almfutterflächen beitrugen.

Der RH empfahl dem BMLFUW, zur Sicherung der Datenqualität die Flächen- und Auszahlungsdaten im Grünen Bericht entsprechend den Ergebnissen der rückwirkenden Flächenabgleiche und Rückforderungen zu berichtigen und die entsprechenden Tabellen erforderlichenfalls zu kommentieren, um allfälligen Fehlinterpretationen vorzubeugen.

47.3 Das BMLFUW verwies hinsichtlich der Feststellungen des RH betreffend die Angaben über die Almfutterflächen auf seine Stellungnahme zu TZ 45.

Feststellung der Almfutterflächen anhand des Almleitfadens

48.1 (1) Das BMLFUW, die AMA und die Landwirtschaftskammern befassten sich bereits Ende der 1990er, Anfang der 2000er Jahre – infolge von externen Prüffeststellungen (siehe TZ 7) – mit der Feststellung der Almfutterflächen und erarbeiteten einen Almleitfaden zur verbesserten

Maßnahmen in Reaktion auf flächenbezogene Prüffeststellungen

und einheitlichen Ermittlung und Bewertung des Anteils der Almfutterfläche an der Bruttoalmfläche.

(2) Auf Ersuchen des BMLFUW bzw. der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern unterstützten die Bundesländer (Agrarbezirksbehörden, Alminspektorate), die im Gegensatz zum Bund bereits über GIS verfügten, in den Jahren 2000 und 2001 die Landwirte bei der Feststellung der Almfutterflächen.

(3) Der Vorschlag der Landwirtschaftskammern, die Abgrenzung von Futterfläche und Wald anhand von Überschirmungsgraden vorzunehmen, fand im Almleitfaden Berücksichtigung. Die Überschirmungsgrade kamen auch für Waldweiden⁶⁰, für deren Anerkennung als Futterfläche die Landwirtschaftskammern ebenfalls nachdrücklich eingetreten waren, zur Anwendung.

Tabelle 25: Almfutterflächenfeststellung bei baumbestandenen Almflächen (Überschirmungsgrade)

Überschirmung einer Fläche	Als Almfutterfläche beantragbarer Anteil in %	Faktor	Anwendungsbeispiel: Bruttofläche 15 ha * Faktor = Almfutterfläche
0 bis 20	100	1,0	15 ha * 1,0 = 15,0 ha
> 20 bis 50	70	0,7	15 ha * 0,7 = 10,5 ha
> 50 bis 80	30	0,3	15 ha * 0,3 = 4,5 ha
> 80 bis 100	0 (Wald)	0,0	15 ha * 0,0 = 0,0 ha

Quellen: AMA-Almleitfaden; Darstellung: RH

Die Einordnung einer Fläche in eine der vier Überschirmungsklassen verlangte in Grenzfällen (20 % oder 21 %, 50 % oder 51 %, 80 % oder 81 %) – abgesehen vom Erfordernis technischer Hilfsmittel (z.B. Orthofotos, GPS) – in jedem Fall auch eine subjektive Einschätzung mit bedeutenden Auswirkungen auf das Ausmaß der festgestellten Almfutterfläche.

(4) Auf Vorschlag einzelner Landwirtschaftskammern und Länder führte die AMA im Jahr 2010 – im Einvernehmen mit dem BMLFUW und den Landwirtschaftskammern – anstelle des schon bisher erforderlichen

⁶⁰ Waldweiden stellen rechtliche Ansprüche (Weiderechte, Servitute) von Landwirten an den jeweiligen Waldbesitzer dar. In der Natur sind Waldweiden und deren Bewirtschaftungsgrenzen häufig nicht eindeutig erkennbar. Die Digitalisierung förderfähiger Futterflächen stellt jedoch auf in der Natur erkennbare Bewirtschaftungsgrenzen ab.

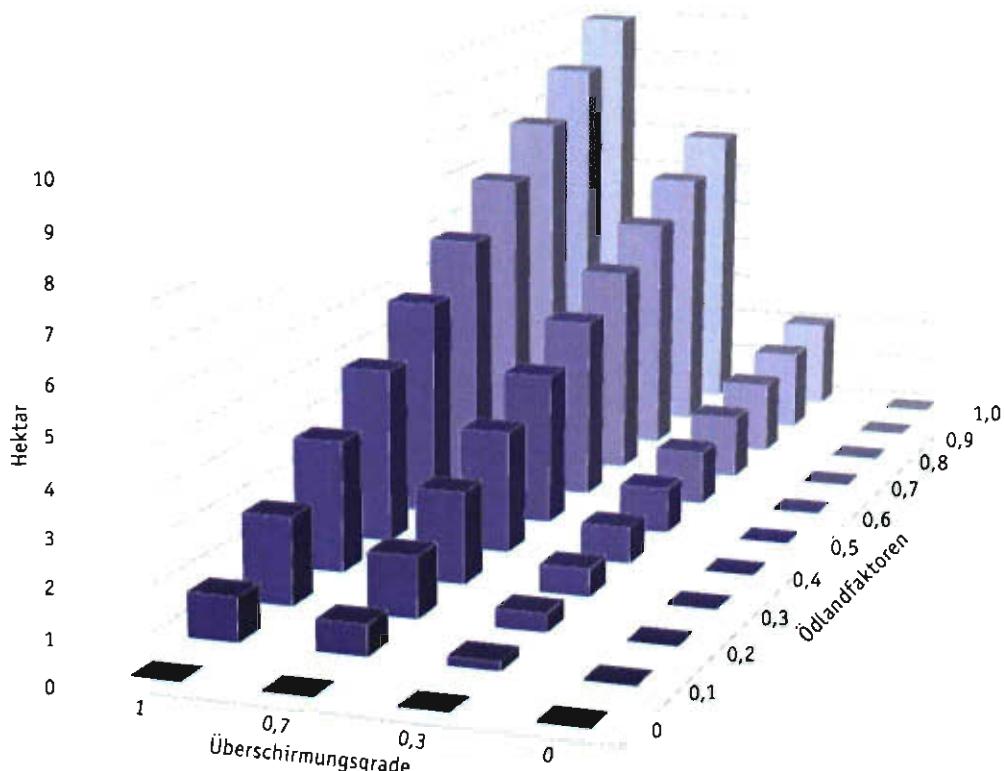
**Maßnahmen in Reaktion auf
flächenbezogene Prüffeststellungen**

Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich

Abzugs unproduktiver Flächen (z.B. Geröll, Fels, Gräben, für Weide-tiere nicht zugängliche Flächen u.a.) den Ödland- bzw. NLN-Faktor ein.

Der Ödlandfaktor reduzierte die Bruttoalmfläche in 10 %-Stufen um nicht-landwirtschaftlich nutzbare und daher nicht beihilfefähige Flächenanteile. Zunächst kam der Ödlandfaktor und in einem zweiten Schritt der Überschirmungsfaktor zur Anwendung. Durch die Kombination der Faktoren vervielfachten sich die Einstufungsmöglichkeiten, bei denen jeweils auch subjektive Einschätzungen zum Tragen kamen.

Abbildung 14: Möglichkeiten, den Anteil der Almfutterfläche zu bewerten, am Beispiel einer Almfläche von 10 ha (Brutto-Schlaggröße)



Quellen: AMA-Almleitfaden und -Hotline-Information 13/2010; Darstellung: RH

(5) Anders als in Österreich erfolgte in Bayern gemäß den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen die Abgrenzung förderfähiger Almflächen von Wald anhand eines einzigen Beschirmungsgrads von 40 %. Auch die österreichische Benutzungsarten-

Maßnahmen in Reaktion auf flächenbezogene Prüffeststellungen

Nutzungen-Verordnung⁶¹ fand bei der Abgrenzung landwirtschaftlich genutzter Grundflächen (inkl. beweideter Flächen) von Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 mit einem einzigen Überschirmungsgrad von jedenfalls unter 50 % das Auslangen.

(6) Zur praktischen Ermittlung der Almfutterflächen schrieb der Almleitfaden die Bildung von Teilflächen nach den unterschiedlichen Überschirmungsgraden vor. Weder der Almleitfaden noch die AMA-Information vom März 2010 zur Einführung des Ödlandfaktors enthielten genaue Anweisungen, wie und nach welchen Kriterien diese Teilflächen bzw. Schläge sachgemäß zu bilden waren.

Im Unterschied zu den Landwirtschaftskammern, die die Almreferenzflächen bis 2012 generell anhand vergleichsweise großflächigerer Teilflächen und Schläge feststellten, hildete die AMA bei ihrer im Winter 2012 durchgeführten (vorläufigen) Referenzflächenfeststellung kleinere Teilflächen und Schläge, was – in Kombination mit einer restriktiven Anwendung der Überschirmungs- und Ödlandfaktoren – eine beträchtliche Reduktion der Almfutterflächen nach sich zog (siehe TZ 49).

Im Mai 2013 wies die AMA die Landwirtschaftskammern an, die Schlagenteilung so vorzunehmen, dass jeder Schlag nur einen Ödlandfaktor und einen Überschirmungsgrad aufwies.

48.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Überschirmungsgrade des Almleitfadens scheinbar genaue und objektive Bewertungen erlaubten, dass die Anwendung des jeweils niedrigeren oder höheren Faktors in Grenzfällen – zumal bei nicht sachgemäßer Bildung von Teilflächen bzw. Schlägen – jedoch eine subjektive Einschätzung erforderte. Die Einführung des zehnstufigen Ödlandfaktors – ohne genaue Anweisungen zur sachgemäßen Bildung von Schlägen – erhöhte die Anzahl zu treffender Entscheidungen zwischen jeweils höheren oder niedrigeren Bewertungen beträchtlich. Der RH gab ferner zu bedenken, dass hinsichtlich der Almfutterflächenqualität von Waldweiden ein Spannungsverhältnis zwischen (historisch) verbrieften Weiderechten einerseits und den EU-rechtlich allein maßgeblichen, in der Natur bzw. auf der Hofkarte erkennbaren Bewirtschaftungsgrenzen andererseits bestand.

⁶¹ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Angabe und Definition der Benützungsarten und Nutzungen im Grenzkataster (Benützungsarten-Nutzungen-Verordnung – BANU – V), BGBl. II Nr. 116/2010, § 2 Abs. 2 Z 3



Der RH empfahl dem BMLFUW und der AMA, bei einer künftigen Adaptierung des Almleitfadens klare, objektiv messbare und in Anlehnung an bereits bestehende Modelle einfachere Abgrenzungskriterien zu schaffen, die das subjektive Ermessen möglichst einschränken.

49.1 (1) Im Rahmen eines im Herbst 2012 auf agrarpolitischer Ebene⁶² vereinbarten Maßnahmenpakets („Almfahrplan“) konnten Antragsteller aus eigener Initiative Flächen rückwirkend und sanktionsfrei richtigstellen. Im Ergebnis führte dies zu einer Reduktion der in Österreich insgesamt beantragten Almfutterflächen vom Mehrfachantrag 2012 zum Mehrfachantrag 2013 um über 52.000 ha bzw. –13 % (siehe nachfolgende Tabelle 26).

Tabelle 26: Freiwillige Richtigstellung von Almfutterflächen ab dem Mehrfachantrag 2012 zum Mehrfachantrag 2013

	Österreichweit beantragte Alm- futterflächen (8.789 Almen lt. MFA 2012) in ha	Ausmaß der freiwilligen Richtigstellung vom MFA 2012 zum MFA 2013	
		in ha	in %
Österreich	401.929	– 52.447	– 13,0
<i>davon</i>			
<i>Niederösterreich</i>	4.338	124	+ 2,9
<i>Salzburg</i>	78.475	– 6.770	– 8,6
<i>Steiermark</i>	45.881	– 5.591	– 12,2

Quellen: AMA-Daten mit Stand 3. Juli 2013; Berechnungen und Darstellung: RH

(2) Der Großteil der freiwilligen Richtigstellungen (rd. 45.000 ha von insgesamt über 52.000 ha) entfiel auf rd. 5.000 Almen, bei denen in den Jahren 2011 und 2012 noch keine Vor-Ort-Kontrollen der AMA stattgefunden hatten. Die Reduktion erfolgte bei diesen Almen in zwei Phasen: In der ersten Phase (Herbstantrag 2012) wurden österreichweit rd. 17.000 ha freiwillig berichtigt und in der zweiten Phase (Mehrfachantrag 2013) weitere rd. 28.000 ha.

⁶² Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und Agrarreferenten der Länder (Landesagrarreferentenkonferenz)

**Maßnahmen in Reaktion auf
flächenbezogene Prüffeststellungen**

**Tabelle 27: Freiwillige Richtigstellung der Almfutterflächen von 5.033 Almen
(zwischen März 2012 und Juni 2013)**

	Almfutterflächen von 5.033 Almen ohne Vor-Ort-Kontrollen in den Jahren 2011 und 2012				
	beantragte Flächen (MFA 2012, März 2012)	freiwillig berich- tigte Flächen (Herbstantrag 2012, Sept. 2012)	(vorläufige) AMA-Referenz- flächen- feststellung (Ende 2012)	freiwillig berich- tigte Flächen (MFA 2013, Juni 2013)	Flächen- reduktion von März 2012 auf Juni 2013
in ha					
Österreich	259.720	242.658	188.285	214.555	– 45.165
<i>davon</i>					
<i>Niederösterreich</i>	<i>888</i>	<i>886</i>	<i>831</i>	<i>831</i>	<i>– 57</i>
<i>Salzburg</i>	<i>51.393</i>	<i>48.450</i>	<i>40.485</i>	<i>45.015</i>	<i>– 6.378</i>
<i>Steiermark</i>	<i>18.341</i>	<i>16.949</i>	<i>12.865</i>	<i>14.411</i>	<i>– 3.930</i>
Index Mehrfachantrag 2012 = 100					in %
Österreich	100,0	93,4	72,5	82,6	– 17,4
<i>Niederösterreich</i>	<i>100,0</i>	<i>99,7</i>	<i>93,6</i>	<i>93,5</i>	<i>– 6,5</i>
<i>Salzburg</i>	<i>100,0</i>	<i>94,3</i>	<i>78,8</i>	<i>87,6</i>	<i>– 12,4</i>
<i>Steiermark</i>	<i>100,0</i>	<i>92,4</i>	<i>70,1</i>	<i>78,6</i>	<i>– 21,4</i>

Quelle: AMA-Daten mit Stand 3. Juli 2013; Berechnungen und Darstellung: RH

(3) Im März 2013 beschlossen die Landesagrарreferenten und Landwirtschaftskammerpräsidenten einen „Erweiterten Almfahrplan“, der die AMA-Referenzflächenfeststellung vom Winter 2012 als „vorläufiges Ergebnis“ qualifizierte, das den Antragstellern und den Landwirtschaftskammern als Hilfestellung für deren Flächenfeststellung dienen sollte.

(4) Die von der Europäischen Kommission gewährte Verlängerung der Einreichfrist für den Mehrfachantrag 2013 bis 28. Juni 2013 erlaubte allen Almbewirtschaftern, eine weitere sanktionsfreie Richtigstellung ihrer Futterflächen vorzunehmen. Dabei reduzierten die Antragsteller mit den Landwirtschaftskammern die Almfutterflächen gegenüber dem Herbstantrag 2012 um insgesamt weitere rd. 33.000 ha bzw. 8,6 %. Davon entfielen rd. 28.000 ha auf jene rd. 5.000 Almen ohne Vor-Ort-Kontrollen in den Jahren 2011 und 2012 (siehe Tabelle 27), die dabei auch die Ergebnisse der vorläufigen AMA-Referenzflächenfeststellung berücksichtigten. In den vom RH überprüften Ländern war der



Korrekturbedarf in Niederösterreich jeweils am geringsten, dagegen in Salzburg (in ha) bzw. in der Steiermark (in Prozent) am höchsten.

49.2 Der RH hielt fest, dass die Almbewirtschafter zwischen dem Mehrfachantrag 2012 und dem Herbstantrag 2012 sowie zwischen dem Herbstantrag 2012 und dem Mehrfachantrag 2013 ihre Flächenangaben jeweils sanktionslos richtigstellen konnten. Die erste Möglichkeit wurde vergleichsweise wenig genutzt. Nachdem die AMA in ihrer Funktion als Zahlstelle die Digitalisierung der Almreferenzflächen von rd. 5.000 Almen Ende 2012 von den Landwirtschaftskammern an sich zog und das Ergebnis ihrer – ursprünglich als endgültig, später als vorläufig qualifizierten – Referenzflächenfeststellung Hinweise auf bedeutende Überdeklarationen ergab, korrigierten Antragsteller und Landwirtschaftskammern die Almfutterflächen im Rahmen des Mehrfachantrags 2013 in einem merkbar höheren Maße nach unten.

Der RH erachtete eine Trennung der Referenzflächenfeststellung (als amtliche Feststellung der maximal beantragbaren Fläche) von den jährlichen Flächenanträgen für sinnvoll (vergleiche dazu auch TZ 21). Er empfahl dem BM₁LFUW und der AMA, zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Vorgangsweise die amtliche Referenzflächenfeststellung künftig zentral vorzunehmen.

49.3 (1) *Laut Stellungnahmen des BM₁LFUW und der AMA erfolge mit dem Mehrfachantrag 2014 die zentrale Referenzflächenfeststellung bei den Almflächen bereits durch die AMA.*

(2) Die AMA teilte ferner mit, dass sie sich um eine verbesserte Feststellung der Almfutterflächen, aber auch aller anderen Flächen laufend bemühe. Eine zentrale Referenzflächenfeststellung für alle Flächen würde aus Sicht der AMA zur weiteren Verbesserung des Systems beitragen. Die entsprechenden Vorbereitungen dazu würden laufen.

(3) Die Landwirtschaftskammer Salzburg merkte an, dass die AMA die Referenzfläche bei Almfutterflächen ausschließlich anhand der Hofkarte festgestellt habe. Eine objektive Einschätzung der Futterflächenprozentsätze – nur anhand der Hofkarte, ohne Kenntnis der Verhältnisse vor Ort – sei aus Sicht der Landwirtschaftskammer Salzburg unmöglich. Ob tatsächlich Übererklärungen vorgelegen seien, wäre nur im Wege von Vor-Ort-Kontrollen feststellbar gewesen. Landwirte hätten ihre beantragten Futterflächen rückwirkend dennoch korrigiert, um drohende Sanktionen zu vermeiden.

**Maßnahmen in Reaktion auf
flächenbezogene Prüffeststellungen**

49.4 Der RH würdigte die von BMLFUW und AMA getroffene Weichenstellung für eine zentrale Referenzflächenfeststellung als zweckmäßig zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise sowie zur Vermeidung institutioneller Interessenkonflikte.

Gegenüber der Landwirtschaftskammer Salzburg verwies der RH auf die beträchtlich erhöhte Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen der AMA im Zuge der Alm-Flächenabgleiche 2010 und 2011. Das von der AMA infolge des Alm-Flächenabgleichs 2011 bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellte Ausmaß der Übererklärungen lag – unter anderem auch in Salzburg – noch über dem von der AMA anhand der Hofkarten ermittelten potenziellen Ausmaß (siehe Tabelle 18 in TZ 41).

**Systemverbessernde
Maßnahmen**

50.1 Neben rückwirkenden Flächenabgleichen (TZ 37 bis 43) veranlasste das BMLFUW, gestützt auf die im März 2011 eingesetzte „Task Force Flächen“, eine Reihe von Maßnahmen – organisatorische, prozedurale, rechtliche wie auch technische –, die die Zuverlässigkeit des INVEKOS erhöhen bzw. den gesamten Prozess der Förderungsabwicklung von der Antragstellung bis zu den Kontrollen und zur Qualitätssicherung verbessern sollten.

Tabelle 28: Überblick über wesentliche, ab 2009 eingeleitete Maßnahmen im Bereich der INVEKOS-Flächenfeststellung

Bereich	Maßnahmen
organisatorische Maßnahmen	<p>Einsetzung der „Task Force Flächen“ im März 2011 mit dem Ziel, die Anlastungsgefahr zu reduzieren</p> <p>Sitzungen der INVEKOS-Koordinatoren der Landwirtschaftskammern ab Anfang 2012 unter Leitung der AMA (siehe TZ 12)</p>
rückwirkende Maßnahmen	Flächenabgleiche und Wiedereinziehungen bis zum Antragsjahr 2007
Feststellung der Referenzflächen	<p>verpflichtende Digitalisierung ab 2009</p> <p>Neufestlegung der Almreferenzflächen</p> <p>Almreferenzflächenermittlung 2013 durch die Zahlstelle AMA mit nachgängiger Qualitätskontrolle</p> <p>verpflichtende lagegenaue Dokumentation von Flächenveränderungen</p> <p>Prüfung der Umstellung des Referenzsystems auf das sogenannte Feldblock-System¹</p>
Antragstellung	<p>AMA-Arbeitsanweisung an die Landwirtschaftskammern betreffend die Vermeidung von Interessenkonflikten (siehe TZ 22)</p> <p>Digitalisierung von Brutto-Almflächenschlägen seit Antragstellung 2010 und Ermittlung der tatsächlichen Futterflächen mittels Faktoren (siehe TZ 48), Präzisierung der verpflichtenden Schlagdigitalisierung von Almfutterflächen mit Mehrfachantrag 2013</p>
Auszahlungen	vorübergehende Auszahlungssperren bis zum Abschluss von Kontrollen bzw. der Referenzflächenfeststellung auf Almen
Kontrollen	<p>Verwaltungskontrollen (Flächenabgleiche)</p> <p>Erhöhung der Rate der Vor-Ort-Kontrolle von Almen auf 16,08 % (2011) und 30,67 % (2012, voraussichtlich auch 2013)</p>
Qualitätssicherung	<p>standardisierte AMA-Qualitätskontrollen der von den Landwirtschaftskammern/Bezirksbauernkammern durchgeführten Digitalisierungen (siehe TZ 28)</p> <p>Digitalisierungshandbuch legt Verfahren fest und enthält Foto-Beispiele für die einzelnen Überschirmungsstufen</p>
(technische) Voraussetzungen und Hilfsmittel zur Flächenfeststellung und -kontrolle	<p>Historisierung von Luftbildern für Vergleichszwecke</p> <p>Verbesserung der Qualität von Luftbildern; Senkung des Höchstalters der Alm-Orthofotos von 5 auf 3 Jahre</p> <p>Neuorganisation der Luftbildbeschaffung ab 2013</p> <p>raschere Zurverfügungstellung der Orthofotos in digitaler Form</p>

¹ Ein Feldblock ist von relativ dauerhaften, natürlichen Grenzen (z.B. Wald, Straßen, bebautes Gebiet, Gewässer) umgeben. Er umfasst überwiegend nur eine Bodenhauptnutzungskategorie, z.B. Ackerland oder Grünland, und wird von mehreren Landwirten bewirtschaftet.

Quellen: Unterlagen des BMLFUW – Schreiben der Europäischen Kommission vom 19. Dezember 2012, Stellungnahme des BMLFUW vom 19. Februar 2013 u.a.

50.2 Der RH bewertete die getroffenen Maßnahmen in Summe als zweckmäßig, verwies in diesem Zusammenhang jedoch nachdrücklich auf seine Empfehlungen in TZ 11 zur nachhaltigen Verbesserung der Governance.

**Kostentragung
im Falle von
finanziellen Berich-
tigungen**

51.1 (1) Die Verbundenheit der öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden manifestierte sich im Zusammenhang mit EU-Förderungsmaßnahmen in mehrfacher Hinsicht:

- bei der Aufbringung des EU-Beitrags,
- bei der Kofinanzierung der EU-Mittel und
- im Falle einer fehlerhaften Anwendung von EU-Vorschriften und finanziellen Berichtigungen (EU-Anlastungen) auch bei der innerstaatlichen Haftung und Kostentragung.

Tabelle 29: Innerstaatliche Kostentragung für EU-Agrarförderungen

	EU-Beitrag	nationale Kofinanzierung	EU-Anlastung
Allgemeines Budget	Finanzierung gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2008: Bund rd. 72,7 %, Länder rd. 23,0 %, Gemeinden rd. 4,3 %	Finanzierung aus Mitteln des Bundes, der Länder und zum Teil Gemeinden ¹	Bund/BMF, falls budgetäre Vorsorge des BMF wegen der Höhe des Anlastungsbetrags unabdingbar ist; Beteiligung der Länder (Allgemeine Budgets) nicht geregelt
Landwirtschafts- budget		Bund, Länder, Gemeinden bei Maßnahmen des Programms LE 07-13 gemäß Landwirtschaftsgesetz (LWG) 1992: Bund (BMLFUW) 60 %, Länder (Agrarbudgets) 40 %	Bund/BMLFUW, falls budgetäre Vorsorge durch das BMLFUW erfolgt; Beteiligung der Länder (Agrarbudgets) nicht geregelt
Abwicklungsstellen, Förderstellen		im Namen und auf Rechnung des Bundes oder des jeweiligen Landes	Beteiligung der Abwicklungs- bzw. Förderstellen nicht näher geregelt
Endbegünstigte Förderungsempfänger			im Falle der Wieder- einziehung von rechtsgrundlos geleisteten Zahlungen

¹ siehe Reihe Bund 2012/7 LEADER 2007 – 2013, TZ 31

Quellen: Finanzausgleichsgesetz 2008, Landwirtschaftsgesetz 1992, einschlägige Sonderrichtlinien des BMLFUW;
Darstellung und Berechnungen: RH

(2) Länder und Gemeinden trugen seit dem EU-Beitritt 1995 zur Finanzierung des österreichischen Beitrags zum EU-Haushalt bei. Im Jahr 2011 belief sich der Beitrag der Länder auf rd. 578,55 Mio. EUR und jener der Gemeinden auf rd. 106,73 Mio. EUR.



(3) Gemäß § 3 des Landwirtschaftsgesetzes 1992 erfolgte die Aufbringung der nationalen Kofinanzierungsmittel durch Bund und Länder⁶³ im Verhältnis 60 : 40. Zudem flossen in die Finanzierung einzelner Maßnahmen des Programms LE 07–13 auch Gemeindemittel (siehe Reihe Bund 2012/7 LEADER 2007–2013, TZ 31).

(4) Gegenüber der EU haftete jeweils der Mitgliedstaat. Nach dem bisherigen Verfahren forderte das BMF das BMLFUW auf, entsprechende Mittelbindungen vorzunehmen und diese dem BMF mitzuteilen. Falls der von der EU ermittelte Anlastungsbetrag im Budget des BMLFUW aufgrund seiner Höhe „nicht darstellbar“ (d.h. nicht bedeckbar) wäre, müsste das BMF budgetäre Vorsorge dafür treffen. Im Jahr 2011 trat dieser Fall aufgrund der von der EU angedrohten Anlastung von rd. 64,19 Mio. EUR erstmals ein.

(5) Innerstaatlich waren weitergehende Regelungen möglich. Die Frage der innerstaatlichen Haftung sowie Risiko- und Kostentragung bei allfälligen Fehlern in der Abwicklung von EU-Förderungsmaßnahmen und Anlastungen seitens der EU wurde für den Agrarbereich nur punktuell geregelt. Im Jahr 2006 wurde § 5 der INVEKOS-Werkverträge zwischen dem BMLFUW und den Landwirtschaftskammern wie folgt ergänzt: „Kommt es zu Anlastungen durch die Europäische Union gegenüber der Republik Österreich, haftet der Auftragnehmer bei ihm zuzurechnendem Verschulden.“ Weitergehende Festlegungen zur Operationalisierung dieser Regelung fehlten (siehe TZ 17 (1)).

(6) Die Landesagrарreferenten und die Direktoren der Landwirtschaftskammern übten maßgeblichen Einfluss auf Entscheidungen des BMLFUW im Zusammenhang mit Flächenfeststellungen aus, insbesondere bei der Festlegung der Vorgangsweise zur Feststellung der Almfutter-Referenzflächen 2013 bzw. zur sanktionslosen Richtigstellung von Almfutterflächen. In „Vertretung der hauptbetroffenen Institutionen/Behörden“ nahmen neben Vertretern des BMLFUW und der AMA auch Vertreter der Länder und der Landwirtschaftskammern an der ab Mai 2013 tätigen Sonderkommission Almflächen teil.

(7) Die zwischen dem Bund und den Ländern getroffene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vom 2. Mai 2008 über das Verwaltungs- und Kontrollsyste in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007–2013 sah vor, dass die Haftung für nicht wiedereinziehbare EU-Förderungsmittel bzw. EU-Finanzkorrekturen jeweils von jenem Vertragspartner (Bund, Land bzw. deren zwischengeschaltete Stellen) zu tragen war, durch dessen Fehler oder Fahrlässigkeit ein Verlust

⁶³ Dies betrifft jeweils das Bundesland, auf dessen Territorium das konkrete Förderungsvorhaben umgesetzt wird.

Kostentragung im Falle von finanziellen Berichtigungen

entstanden war bzw. in dessen Zuständigkeitsbereich Unregelmäßigkeiten aufgetreten waren. Eine vergleichbare Bund-Länder-Vereinbarung bestand für den Bereich der EU-Agrarfonds nicht.

(8) In Deutschland trugen nach einer im Grundgesetz verankerten Regelung bei länderübergreifenden Finanzkorrekturen der Bund und die Länder jeweils einen bestimmten prozentuellen Anteil des Betrags. Der Länderanteil setzte sich zusammen aus einem kleineren prozentuellen Anteil, der von der Ländergesamtheit zu tragen war, und aus einem größeren Teil, der auf die verursachenden Länder entfiel. In Österreich standen bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung keine vergleichbaren Regelungen zur Diskussion.

51.2 Der RH stellte fest, dass nähere rechtliche Bestimmungen zur innerösterreichischen Kostentragung im Falle etwaiger finanzieller Berichtigungen der Europäischen Kommission für den Bereich der EU-Agrarförderungen – anders als im Bereich der EU-Strukturförderungen – fehlten. Es bestand daher das Risiko, dass allfällige höhere, im Budget des BMLFUW nicht bedeckbare EU-Anlastungsbeträge aus allgemeinen Budgetmitteln des Bundes zu tragen wären.

Der RH empfahl dem BMLFUW, im Einvernehmen mit dem BMF geeignete Modelle zur Beteiligung der Länder an den Kosten allfälliger Anlastungen im Agrarbereich mit dem Ziel einer möglichst verursachergerechten, die allgemeinen Budgets des Bundes und der Länder schonenden Kostentragung zu entwickeln.

51.3 *Das BMLFUW teilte mit, dass es aufgrund der Empfehlung des RH politische Beschlüsse für eine Regelung zur innerösterreichischen Kostentragung im Falle etwaiger finanzieller Berichtigungen der Europäischen Kommission für den Bereich der EU-Agrarförderungen anstreben werde.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

52 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

**BMLFUW, AMA,
Landwirtschafts-
kammern der Länder
Niederösterreich,
Salzburg und
Steiermark**

(1) Die jeweiligen Verantwortlichkeiten (zulassende Stelle bzw. Auftraggeber; Zahlstelle; Auftragnehmer mit Teilaufgaben einer Zahlstelle) wären gemäß den einschlägigen EU-Bestimmungen proaktiv wahrzunehmen und die damit verbundenen Aufgaben mit größtmöglicher Sorgfalt auszuüben. (TZ 11)

**BMLFUW, AMA und
Landwirtschafts-
kammer des Landes
Steiermark**

(2) Flächenrelevante Entwicklungen wären künftig verstärkt auch auf regionaler Ebene bzw. in Zeitreihen vergleichend zu analysieren und allfällige Abweichungen näher zu untersuchen. (TZ 46)

BMLFUW und AMA

(3) Dem Anlastungsrisiko wäre künftig verstärkt proaktiv zu begegnen, indem aus eigener Initiative einzelfallbezogene Prüffeststellungen auf deren möglichen Systemcharakter hin analysiert und gegebenenfalls geeignete systembezogene Abhilfemaßnahmen gesetzt werden. (TZ 7)

(4) Die Arbeitsgruppen bzw. Task Forces wären so auszurichten, dass deren Entscheidungsstrukturen und Arbeitsaufträge klar festgelegt sind und dem Ziel einer verbesserten Gesamtsteuerung unter Wahrung der jeweiligen Verantwortlichkeiten der Akteure BMLFUW, AMA und Landwirtschaftskammern gemäß EU-Vorgaben gerecht werden. (TZ 12)

(5) Die bestehenden Sonderrichtlinien bzw. Antragsdokumente wären auf ihre Kohärenz und sachliche Richtigkeit mit Hinblick auf die Beauftragung der Landwirtschaftskammern zu überprüfen und, wo erforderlich, entsprechende Klar- bzw. Richtigstellungen vorzunehmen. (TZ 18)

(6) Es wären konkrete Vorgaben für die Qualitätskontrollen der Digitalisierung durch die Landwirtschaftskammern (z.B. zur Methodik bei der Betriebsauswahl) zu formulieren, um eine Vergleichbarkeit der vorgelegten Ergebnisse zu gewährleisten. (TZ 28)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(7) Die aus der Rückabwicklung gewonnenen Erkenntnisse wären hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten der Beteiligten umfassend zu analysieren und im Rahmen der Risikobewertung und des Risikomanagements präventiv zu berücksichtigen. (TZ 43)

(8) Im Hinblick auf die mögliche Verhängung einer weiteren finanziellen Berichtigung seitens der Europäischen Kommission wären unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung von Systemmängeln bei der Feststellung der Almfutterflächen einzuleiten bzw. vollständig umzusetzen. (TZ 45)

(9) Bei einer künftigen Adaptierung des Almleitfadens wären klare, objektiv messbare und in Anlehnung an bereits bestehende Modelle einfachere Abgrenzungskriterien zu schaffen, die das subjektive Ermessen möglichst einschränken. (TZ 48)

(10) Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Vorgangsweise wäre die amtliche Referenzflächenfeststellung künftig zentral vorzunehmen. (TZ 49)

BMLFUW

(11) Die bestehende rechtlich-institutionelle Dreiecks-Konstruktion wäre in die Richtung zu adaptieren, dass, sofern eine Übertragung von (Teil-)Aufgaben der Zahlstelle AMA an andere Einrichtungen (wie die Landwirtschaftskammern) erfolgen soll, die Zahlstelle AMA selbst in EU-konformer Weise im direkten Wege mit den anderen Einrichtungen schriftliche Vereinbarungen schließen sollte. (TZ 11)

(12) Grundsatzentscheidungen über neue Weichenstellungen hinsichtlich der bestehenden rechtlich-institutionellen Dreiecks-Konstruktion wären zeitnah herbeizuführen, um möglichst rasch stabile Rahmenbedingungen für die fortlaufende Programmumsetzung zu gewährleisten. (TZ 11)

(13) Die bestehende Beauftragung der Landwirtschaftskammern wäre als übertragene Aufgabe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 anzuerkennen und ihr im Rahmen der Zuständigkeiten als Bescheinigende Stelle vollinhaltlich Rechnung zu tragen. Dabei wäre von der Bescheinigenden Stelle unter Einbeziehung aller relevanten Prüffeststellungen und Bewertungen auch zu prüfen, ob im Rahmen des im vollen Umfang durchzuführenden Bescheinigungsverfahrens allfällig eine Hervorhebung von Sachverhalten bzw. eine Einschränkung des Bescheinigungsurteils vorzunehmen wären. (TZ 13)



(14) Für den Fall der Beibehaltung der Auftraggeberfunktion des BMLFUW gegenüber den Landwirtschaftskammern wären unverzüglich klare Vertragsbestimmungen in die Werkverträge mit den Landwirtschaftskammern aufzunehmen, die eine regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der für die übertragene Zahlstellenfunktion relevanten EU-Vorgaben – und nicht allein der Arbeitsanweisungen der AMA – in geeigneter Form samt Follow-up sicherstellen. (TZ 14)

(15) Für den Fall einer Fortsetzung der Werkverträge des BMLFUW mit den Landwirtschaftskammern wären die Zuständigkeiten und Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der AMA-Arbeitsanweisungen bzw. zur Feststellung von gravierenden Verstößen klar (auch in Bezug auf die Prüfbefugnis der AMA) festzulegen und Vorgaben bzw. Kriterien für eine qualitative Leistungsbeurteilung samt angemessener Frist zur Mängelbeseitigung festzulegen, die zur faktischen Kontrolle und Beurteilung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung heranzuziehen wären. (TZ 17)

(16) Dem aus dem Gesetzesauftrag als Berufsvertretung resultierenden institutionellen Interessenkonflikt der Landwirtschaftskammern wäre bei der Ausgestaltung des INVEKOS-Werkvertrags Rechnung zu tragen, indem beispielsweise bestimmte, mit behördlichem Charakter verbundene Zahlstellen(teil)aufgaben (wie etwa die amtliche Referenzflächenfeststellung) von der Übertragung ausgeschlossen würden. (TZ 21)

(17) Es wären konkrete, den EU-Vorgaben entsprechende Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten in den INVEKOS-Werkvertrag aufzunehmen und deren Einhaltung in geeigneter Form sicherzustellen. (TZ 22)

(18) Zur Sicherung der Datenqualität wären die Flächen- und Auszahlungsdaten im Grünen Bericht entsprechend den Ergebnissen der rückwirkenden Flächenabgleiche und Rückforderungen zu berichten und die entsprechenden Tabellen erforderlichenfalls zu kommentieren, um allfälligen Feblinterpretationen vorzubeugen. (TZ 47)

(19) Im Einvernehmen mit dem BMF wären geeignete Modelle zur Beteiligung der Länder an den Kosten allfälliger Anlastungen im Agrarbereich mit dem Ziel einer möglichst verursachergerechten, die allgemeinen Budgets des Bundes und der Länder schonenden Kostentragung zu entwickeln. (TZ 51)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

**AMA, Landwirt-
schaftskammern
der Länder Nieder-
österreich, Salzburg
und Steiermark**

AMA

(20) Die vermehrte Nutzung der elektronischen Antragstellung des Mehrfachantrags Flächen durch die Landwirte wäre aktiv voranzutreiben. (TZ 24)

(21) Auch bei pauschal verhängten finanziellen Berichtigungen wäre auf die Wahrung der Rechtskonformität auf der Ebene der Begünstigten zu achten und allfällig unrechtmäßig erfolgte Zahlungen aus eigener Initiative wieder einzuziehen. (TZ 5)

(22) Die an die Landwirtschaftskammern bezüglich der Ausübung von Zahlstellen(teil)aufgaben gerichteten Arbeitsanweisungen wären künftig zeitgerecht und ausreichend spezifisch mit dem Ziel der umfassenden Sicherstellung einer einwandfreien INVEKOS-Umsetzung zu erlassen und es wäre auf die Einhaltung dieser Arbeitsanweisungen sowie der relevanten EU-Vorgaben durch die Landwirtschaftskammern mit allen gebotenen Mitteln zu dringen. (TZ 14)

(23) Die vom AMA-eigenen Internen Revisionsdienst festgestellten Mängel wären rechtzeitig auf deren möglichen systemischen Charakter hin zu analysieren und in den Prüfberichten deren potenzielles finanzielles Risiko zu erläutern. (TZ 15)

(24) Es wären unverzüglich die notwendigen Schritte zu setzen, die den raschen Abbau des seit 2010 bestehenden Prüfrückstandes des Internen Revisionsdienstes der AMA ermöglichen und künftig einen Rückstand vermeiden. (TZ 15)

(25) Künftig wäre bei Vorliegen von deutlichen und mit wesentlichem Risiko behafteten Mängeln im nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteem zeitgerecht ein Vorbehalt in der ZVE des Zahlstellenleiters auszusprechen und – auch im Hinblick auf die eingesetzten nationalen Kofinanzierungsmittel – aus eigener Initiative heraus geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. (TZ 16)

(26) Es wäre die Arbeitsanweisung in Bezug auf Vermeidung von Interessenkonflikten den EU-Vorgaben entsprechend anzupassen, deren Einhaltung in geeigneter Form zu kontrollieren und im Bedarfsfall unverzüglich Abhilfemaßnahmen von den Landwirtschaftskammern bzw. Bezirksbauernkammern zu fordern. (TZ 22)



(27) Bereits in der vom Landwirt zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärung wären genauere Belehrungen über die Tragweite der Mitwirkungspflicht aufzunehmen und detaillierter über die finanziellen Konsequenzen (maximales Ausmaß von Sanktionen) im Falle unrichtiger (Flächen-)Angaben aufzuklären. (TZ 25)

(28) Bei nach Qualitätskontrollen der Flächendigitalisierung aufgedeckten Mängeln wäre ein verbindlicher Prozess zur Nachverfolgung (einschließlich Vor-Ort-Kontrollen) bei den betroffenen Betrieben vorzusehen. (TZ 28)

(29) Die aus verschiedenen Datenquellen vorhandenen Daten wären systematischer für besondere Analysezwecke (wie etwa zur Aufdeckung von Falschbeantragungen) zu nutzen. (TZ 30)

(30) Es wäre ein standardisiertes Berichtswesen über die Vor-Ort-Kontrolltätigkeiten der AMA einzurichten sowie für die Entscheidungsträger und Kontrollorgane der Zahlstelle relevante Kennzahlen (z.B. Umfang der Kontrollen, Ausmaß der Beanstandungen, regionale Verteilung) aufzubereiten und periodisch vorzulegen. (TZ 31)

(31) Den Landwirtschaftskammern wären aggregierte Daten für ihr jeweiliges Bundesland (untergliedert nach Bezirksbauernkammern) zu den Ergebnissen der Vor-Ort-Kontrollen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. (TZ 33)

(32) In den an die Landwirte gerichteten Bescheiden bzw. Mitteilungen wären die bezughabenden Flächen nachvollziehbar anzuführen. (TZ 35)

(33) Bei Plausibilitätsprüfungen der im Rahmen der Rückabwicklung vorgebrachten Begründungen der Landwirte wäre auf die Vorlage von geeigneten Nachweisen zu bestehen. (TZ 40)

(34) Es wäre auf eine Anpassung des jeweiligen Landwirtschaftskammer-Gesetzes mit dem Ziel hinzuwirken, Zweck und Befugnisse der Aufsicht durch die Landesregierung im übertragenen Wirkungsbereich ausreichend zu regeln. (TZ 20)

(35) Die Kontrollausschusstätigkeiten wären auch auf die werkvertragsbezogene Gebarung zu erstrecken und der Vollversammlung in angemessener Weise darüber Bericht zu erstatten, insbesondere um den mit dem INVEKOS-Werkvertrag verbundenen Risiken gebührend Rechnung zu tragen. (TZ 20)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen****Landwirtschafts-
kammern der Länder
Niederösterreich
und Steiermark**

(36) Bei der Ausgestaltung und Umsetzung von zukünftigen Beauftragungen mit Zahlstellen(teil)aufgaben wäre der rechtlichen Eigenständigkeit der Bezirksbauernkammern in geeigneter Form Rechnung zu tragen, um damit Rechtsunsicherheit insbesondere in Gewährleistungs- oder Haftungsfällen zu vermeiden. (TZ 19)

**Landwirtschafts-
kammer des Landes
Steiermark**

(37) Es wäre auf eine angemessene Berichterstattung über INVEKOS-bezogene Prüfungstätigkeiten des Kontrollausschusses an die Vollversammlung zu achten. (TZ 20)



BM_LFUW

ANHANG

ANHANG

Chronologie

Chronologie

2. Mai 2000	Schreiben des BMLFUW an Europäische Kommission über die Berücksichtigung von Futterflächen auf Almen mit dem Ersuchen, die Rechtmäßigkeit des darin enthaltenen Vorschlags eines neuen Messsystems zu bestätigen (Feststellung von Almfutterflächen nach Grad der Überschirmung unter Verwendung von Orthofotos)
9. Mai 2000	Aussendung des Dokuments „Horizontale Anweisung 2000“ durch die AMA an die Landwirtschaftskammern mit der „Arbeitsanweisung betreffend ‚Futterflächen auf Almen‘ – Leitfaden der AMA“ einschließlich der Beschreibung des neuen Messsystems
28. November 2000	Mitteilung der Europäischen Kommission an das BMLFUW, wonach der im Schreiben vom 2. Mai 2000 gemachte Vorschlag EU-konform sei und die österreichischen Behörden vorbehaltlich bestimmter Bemerkungen wie vorgeschlagen vorgehen könnten
7. bis 11. Mai 2001	Vor-Ort-Prüfung des ERH zur Extensivierungsprämienregelung in Salzburg
13. September 2001	Übermittlung des Prüfergebnisses des ERH an das BMLFUW, das erhebliche Vorbehalte an der Rechtmäßigkeit der in Österreich im Jahr 2000 gezahlten Extensivierungsprämien und sonstiger EU-Mittel, bei denen die tatsächlich erfassten Weideflächen, insbesondere auf Almen, Bewilligungskriterium waren, beinhaltet
12. Juni 2002	Mitteilung der Europäischen Kommission an österreichische Dienststellen zu den Prüfergebnissen des ERH mit dem Hinweis, dass Ergebnisse der Luftbilder nicht rückwirkend verwendet und nach Auswertung der Luftbilder die größeren Flächen berücksichtigt worden seien
28. November 2002	Jahresbericht 2001 des ERH: Feststellung zu überhöhten Flächenangaben auf Grundlage von Katasterangaben bei Almflächen in Österreich
29. September 2003	Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates zu den Gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der GAP
21. April 2004	Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Europäischen Kommission zu den Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum INVEKOS
30. Juni 2004	Endbericht der Schlichtungsstelle; Feststellung, dass u.a. Nichteinhaltung der vereinbarten Regelung für die Erhebung der tatsächlichen Almflächen ein Mangel bei der Umsetzung einer Schlüsselkontrolle sei
19. August 2004	Veröffentlichung der INVEKOS-GIS-Verordnung 2004 (gültig für Beihilfeanträge ab Kalenderjahr 2005)
21. Juni 2005	Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik
15. Juli 2005	Entscheidung 2005/555/EG der Europäischen Kommission zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung. Pauschalberichtigung zu Lasten Österreichs wegen Übererklärung alpiner Futterflächen und Nichtenwendung des Systems zur Messung der Flächen beträgt 1,58 Mio. EUR
26. September 2005	Eingang der Klage der Republik Österreich zur Entscheidung 2005/555/EG beim Europäischen Gericht erster Instanz

Fortsetzung:	Chronologie
27. September 2007	Jahresbericht 2006 des ERH: Feststellungen zur fehlerhaften Aktivierung von Zahlungsansprüchen zum Erhalt von Betriebspromienzahlungen in Österreich; Bewertung der Verwaltungsverfahren und -kontrollen zur Gewährleistung korrekter Zahlungen von Betriebspromien in Österreich als nur teilweise zufriedenstellend
1. bis 5. September 2008	Prüfbesuch der Europäischen Kommission in Österreich zur Verwaltung und Kontrolle der Flächenbeihilfen gemäß EU-Recht ab dem Antragsjahr 2006 (Untersuchung Nr. AA/2008/01)
15. Dezember 2008	Übermittlung der Prüffeststellungen der Europäischen Kommission an das BMLFUW zum Prüfbesuch vom 1. bis 5. September 2008 mit Ersuchen um Stellungnahme zu den festgestellten Mängeln (v.a. betreffend Flächenidentifikationssystem, Vor-Ort-Kontrollen, Verhängung von Sanktionen und Berechnung von Zahlungen)
19. Jänner 2009	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates zu den Gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der GAP und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003
13. Februar 2009	Stellungnahme des BMLFUW zu den Prüffeststellungen der Europäischen Kommission zum Prüfbesuch vom 1. bis 5. September 2008
23. Juni 2009	Bilaterale Besprechung zwischen Europäischer Kommission und BMLFUW
4. September 2009	Urteil des Europäischen Gerichts erster Instanz: Abweisung der Klage der Republik Österreich über die Nichtigerklärung der Entscheidung 2005/555/EG
19. Oktober 2009	Veröffentlichung der INVEKOS-GIS-Verordnung 2009 (gültig für Beihilfeanträge ab Kalenderjahr 2010)
19. bis 23. Oktober 2009	Follow-up-Prüfbesuch der Europäischen Kommission in Österreich zur Verwaltung und Kontrolle der Flächenbeihilfen nach dem EU-Recht ab dem Antragsjahr 2006 (Untersuchung Nr. AA/2009/01)
30. November 2009	Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Europäischen Kommission zu den Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsyste
12. März 2010	Aussendung des Dokuments „Hotlineinformation der AMA – MFA 13/2010“ durch die AMA an die Landwirtschaftskammern zur Weiterleitung an Bezirksbauernkammern betreffend die Anwendung des Nicht-landwirtschaftlichen Nutzfläche-Faktors auf Almen und Gemeinschaftsweiden
16. März 2010	Übermittlung der Prüffeststellungen der Europäischen Kommission an das BMLFUW zum Prüfbesuch vom 19. bis 23. Oktober 2009 (deutsche Fassung) mit Ersuchen um Stellungnahme zu den festgestellten Mängeln (v.a. betreffend Flächenidentifikationssystem, Verwaltungsverfahren, Vor-Ort-Kontrollen und Berechnung von Zahlungen)
9. März 2011	Aussendung des Dokuments „Hotlineanweisung der AMA – MFA 07/2011“ durch AMA an Landwirtschaftskammern zur Weiterleitung an Bezirksbauernkammern zur Maßnahme Rückabwicklung (d.h. Analyse der Reduktion beantragter Flächen im Zeitraum 2007 bis 2010 und gegebenenfalls Rückforderung ungerechtfertigt beantragter Beihilfen für nicht vorhandene Flächen)

Fortsetzung:	Chronologie
3. Jänner 2011	Förmliche Mitteilung der Europäischen Kommission an das BMLFUW zum Prüfbesuch vom 1. bis 5. September 2008 (Untersuchung AA/2008/01), dass die Umsetzung der flächenbezogenen Zahlungen in Österreich in den Antragsjahren 2006 bis 2008 nicht mit den EU-Vorschriften im Einklang stand, weshalb für diese drei Jahre rd. 64,19 Mio. EUR von der EU-Finanzierung auszuschließen wären
1. Februar 2011	Antrag des BMLFUW auf Schlichtung zur Untersuchung AA/2008/01 an die Schlichtungsstelle
10. März 2011	Start der „Task Force Flächen“ unter Leitung BMFLUW zur Errichtung einer anlastungsresistenten Flächendatenbank
11. Mai 2011	Anhörung bei der Schlichtungsstelle
31. Mai 2011	Übermittlung des Endberichts der Schlichtungsstelle vom 27. Mai 2011 zu Untersuchung AA/2008/01 mit der Aufforderung an die Europäische Kommission und Österreich abzuklären, inwieweit ein gemeinsames Verständnis über die Grundlage für die vorgeschlagene finanzielle Berichtigung möglich ist
16. Juni 2011	Ergänzende Informationen des BMLFUW an die Europäische Kommission zu den bereits eingeleiteten Schritten zur Rückabwicklung und zur Referenzsystemumstellung
24. August 2011	Endgültiger Standpunkt der Europäischen Kommission zu Untersuchungen AA/2005/58 und DPU/2007/103 zur Einheitlichen Betriebspämie in Österreich mit dem Vorschlag einer finanziellen Berichtigung von 1,3 Mio. EUR. Davon betreffen 0,2 Mio. EUR die unzulässige und systematische Konsolidierung von Almfutterflächen
12. Oktober 2011	Veröffentlichung der INVEKOS-GIS-Verordnung 2011 (gültig für Beihilfeanträge ab Kalenderjahr 2012)
17. Februar 2012	Start der INVEKOS-Steuerungsgruppe unter Leitung des BMLFUW
12. März 2012	Start der Kerngruppe INVEKOS unter Leitung des BMLFUW
25. Oktober 2012	BMLFUW kündigt AMA-Digitalisierung von Almflächen an. Bei Almen, die 2011 und 2012 keiner Vor-Ort-Kontrolle unterzogen wurden, wird die Referenzfläche einer Verwaltungskontrolle unterzogen und zentral festgelegt. Almen, bei denen dies auf dem Bildschirm nicht möglich ist, werden im Jahr 2013 einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen
12. November 2012	Jahresbericht 2011 des ERH: Beurteilung der österreichischen Überwachungs- und Kontrollsysteme bei der Einheitlichen Betriebspämie aufgrund von Mängeln im Flächenidentifizierungssystem und wegen der Berechnung von Zahlungen auf einer fehlerhaften Grundlage als bedingt wirksam. Feststellungen zur fehlerhaften Aktivierung von Zahlungsansprüchen zum Erhalt von Betriebspämienzahlungen namentlich bei Alpflächen
28. November 2012	BMLFUW kündigt sanktionsfreie Richtigstellung von Almfutterflächen für die Jahre 2008 und 2009 für Betriebe an, die ihre Flächenangaben 2010 richtiggestellt haben

Fortsetzung:	Chronologie
27. März 2013	Erweiterter Almfahrplan: BMLFUW kündigt sanktionsfreie Richtigstellung von Almfutterflächen an, falls eine Differenz zwischen der für 2013 bei der zuständigen Bezirksbauernkammer beantragten Fläche und der von der AMA zentral ermittelten Fläche größer als 7 % ist. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, gemeinsam mit der Bezirksbauernkammer die Fläche neuerlich festzustellen und von einer verlängerten Antragsfrist bis Juni 2013 Gebrauch zu machen
16. April 2013	Follow-up-Prüfbesuch der Europäischen Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft) in Wien zu AA/2008/01 (Schwerpunkt Rückabwicklung)
22. April 2013	BMLFUW kündigt die Einrichtung einer Sonderkommission Almflächen unter Leitung eines ehemaligen Mitglieds der Europäischen Kommission an. Schwerpunktmaßig soll die Sonderkommission folgende Punkte überprüfen: (a) Übereinstimmung des bestehenden Systems zur Futterflächenermittlung mit den EU-Vorgaben, (b) Anwendung des Systems sowie (c) kritische Fälle, bei denen bereits eine AMA-Mitteilung bzw. ein Bescheid vorliegt
28. Juni 2013	Verlängerte Einreichfrist für den Mehrfachantrag Flächen 2013 betreffend Almen (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 649/2013 der Europäischen Kommission)

Quellen: EU-Verordnungen, Unterlagen der überprüften Stellen; RH-Darstellung

**R
—
H**



R
H

Wien, im September 2014

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

R
H



**Bisher erschienen:**

Reihe Bund 2014/1 Bericht des Rechnungshofes
- Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger und Anmietung der Roßauer Lände 3 durch die Universität Wien
- Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Reihe Bund 2014/2 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2011
- Haftungen des Landes Kärnten für HYPO-ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO-ALPE-ADRIA-BANK AG
- Projekt Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement (AKIM) des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien

Reihe Bund 2014/3 Bericht des Rechnungshofes
- Veränderung der Bundesstraßen
- Bekämpfung des Abgabenbetrugs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow-up-Überprüfung
- Pilotprojekt e-Medikation
- Pilotprojekt Freiwilligenmiliz
- Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
- Errichtung von MedAustron; Follow-up-Überprüfung
- Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2014/4 Bericht des Rechnungshofes
- Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Reihe Bund 2014/5 Bericht des Rechnungshofes
- Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen
- Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg
- Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren
- Bundeswohnbaufonds
- Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung
- Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2014/6 Bericht des Rechnungshofes

- Pensionsrecht der Bediensteten der Österreichischen Nationalbank
- Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus)
- Personalmaßnahmen im Rahmen der Reorganisation der Österreichischen Post AG
- Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst
- Stipendienstiftung der Republik Österreich
- Kriegsopfer- und Behindertenfonds

Reihe Bund 2014/7 Bericht des Rechnungshofes

- Altenbetreuung in Kärnten und Tirol; Entwicklungen unter Berücksichtigung der Pflegereform 2011/2012
- Eingliederungsbeihilfe „Come Back“ des AMS
- Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten
- Justizbetreuungsagentur
- ÖBB-Infrastruktur AG: Erste Teilprojekte der Koralmbahn
- Binnenschifffahrtsfonds

Reihe Bund 2014/8 Bericht des Rechnungshofes

- Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz
- Register im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU
- Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien – Medizinischer Universitätscampus

Reihe Bund 2014/9 Bericht des Rechnungshofes

- Bedarfsorientierte Mindestsicherung
- Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung
- Universitätslehrgänge; Follow-up-Überprüfung
- Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2014/10 Bericht des Rechnungshofes

- Bundestheater-Holding GmbH
- Öffentliche Pädagogische Hochschulen
- Controlling im Bundesschulwesen; Follow-up-Überprüfung
- Verein Schulungszentrum Fohnsdorf
- Nationale Maßnahmen zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration



Reihe Bund 2014/11

Bericht des Rechnungshofes

- Verkehrsverbünde: Vergleich der Leistungen und der Finanzierung in Kärnten und Salzburg
- Weinmarketing
- Familie & Beruf Management GmbH

R
—
H



